



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1949

Wiesbaden, den 11. Juni 1949
Ausgegeben am 20. Juni 1949

Nr. 24

INHALT:

INHALT:	Seite	Seite	Seite		
Betr.: Vereinigung der Gemeinden Langen-Brombach B. S. und Langen-Brombach F. S. zu einer Gemeinde mit der Ortsbezeichnung Langen-Brombach. (Kabinettsbeschuß vom 11. Mai 1949)	205	Betr.: Verlegung der Postzollabfertigungsstelle Frankfurt a. M.	207	schüssen auf Gehalt, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger vom 11. Februar 1946 (GVBl. 1946 S. 91)	208
Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 11. April 1949	205	Betr. Personalveränderungen: Im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr wurden ernannt:	207	Anordnung über die Beaufsichtigung von Sachverständigen für die Technische Überwachung außerhalb der Technischen Überwachungsämter	208
Verordnung über Umsatzsteuervergütungen nach der Währungsreform vom 11. April 1949	207	Bekanntmachung	208	Wochenausweis per 14. Mai 1949	209
Anordnung zur Sicherstellung von Bankkrediten	307	Richtlinien betr. Festsetzung der Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und der bezirksfremden Beamten. Gesetz über die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an aus politischen Gründen entlassene Beamte vom 2. Juni 1948 (GVBl. 1948 S. 73) und Gesetz über die Auszahlung von Vor-		Betr.: Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen	209
Betr.: Entscheidung über den Widerspruch gegen den Steuerkurs der Degussa-Aktien nach dem Stand vom 1. Januar 1946	207			Stellenausschreibungen	209
				Stellenbewerbungen	209
				Gerichte	210

Ministerium des Innern

- 320** Betr.: Vereinigung der Gemeinden Langen-Brombach B. S. und Langen-Brombach F. S. zu einer Gemeinde mit der Ortsbezeichnung Langen-Brombach. (Kabinettsbeschuß vom 11. 5. 1949).
Mit Wirkung vom 1. Mai 1949 ab werden gemäß §§ 13—15 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 die Gemeinden Langen-Brombach, Breuberger Seits und Langen-Brombach, Fürstenauer Seits zu einer Gemeinde mit der Ortsbezeichnung Langen-Brombach vereinigt. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt, da keine Gemeinde Anspruch auf Wahrung besonderer Rechte erhebt.
Wiesbaden, 24. 5. 1949
Hessisches Staatsministerium
Der Minister des Innern — IVa — 3 k 08
— Tgb.-Nr. 1266 —

Ministerium der Finanzen

- 321** Bekanntmachung
der neuen Fassung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.
Vom 11. April 1949
Auf Grund des § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 11. April 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 56) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.
Bad Homburg v. d. H., 11. 4. 1949.
Der Direktor
der Verwaltung für Finanzen
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Gesetz
zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“
(Veröffentlicht im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Seite 64/1949)
Als sichtbares Zeichen der Verbundenheit mit Berlin wird im Vereinigten Wirtschaftsgebiet ein „Notopfer Berlin“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
I. „Notopfer Berlin“
Abgabepflicht und Erhebungszeiträume
§ 1
„Notopfer Berlin“
Das Vereinigte Wirtschaftsgebiet erhebt als „Notopfer Berlin“ eine Abgabe.
§ 2
Abgabepflicht
Das „Notopfer Berlin“ wird erhoben:
1. von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet haben, und zwar als
a) Abgabe der Arbeitnehmer,
b) Abgabe der Veranlagten,
2. von allen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,
die der Körperschaftssteuer unterliegen und die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet haben oder in diesem zur Körperschaftssteuer veranlagt werden, als
3. als Abgabe auf Postsendungen.
§ 3
Erhebungszeiträume
Erhebungszeiträume sind:
1. in den Fällen des § 2 Ziffer 1 Buchstabe a und des § 2 Ziffer 3 der Kalendermonat;
2. in den Fällen des § 2 Ziffer 1 Buchstabe b und des § 2 Ziffer 2 das Kalenderjahr.
II. Abgabe der Arbeitnehmer
§ 4
Bemessungsgrundlage
(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird von jeder natürlichen Person erhoben, die in dem Erhebungszeitraum (§ 3) in einem Dienstverhältnis steht, und zwar auch dann, wenn die Beschäftigung nur gelegentlich oder vorübergehend erfolgt. Ein Dienstverhältnis liegt immer dann vor, wenn der Beschäftigte als Arbeitnehmer im Sinn des § 1 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen anzusehen ist.
(2) Die Abgabe richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns, der im Erhebungszeitraum dem Beschäftigten zufließt. Arbeitslohn sind alle Einnahmen im Sinn des § 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen. Zum Arbeitslohn gehören auch die Sachbezüge im Sinn des § 3 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen.
(3) Für die Bemessung der Abgabe ist der Arbeitslohn zusammenzurechnen, der in Lohnzahlungszeiträumen bezogen worden ist, die im Laufe des Erhebungszeitraums geendet haben.
(4) Ist von dem Beschäftigten Lohnsteuer einzubehalten, so bemißt sich die Abgabe von dem um 52 Deutsche Mark monatlich gekürzten Arbeitslohn, bei dem die Abzüge (§ 27 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen) für Zwecke der Lohnsteuer berücksichtigt sind.
(5) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird nicht erhoben, wenn der im Erhebungszeitraum bezogene Arbeitslohn den Betrag von 52 Deutsche Mark zuzüglich des etwa auf der Lohnsteuerkarte vermerkten für den Erhebungszeitraum in Betracht kommenden steuerfreien Betrag nicht übersteigt.
§ 5
Erhebung
(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben, und zwar auch dann, wenn Lohnsteuer nicht einzubehalten ist.
(2) Der Arbeitgeber hat die Abgabe für den Arbeitnehmer spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum einzubehalten, der im Erhebungszeitraum endet. Endet das Dienstverhältnis im Laufe des Erhebungszeitraums, so ist die Abgabe spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses einzubehalten.
(3) Die Vorschriften des § 38 Absatz 2 und Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 3 Ziffer 3 gelten entsprechend.
(4) Der Arbeitgeber hat die gesamten Abgabebeträge, die er für einen Erhebungszeitraum einbehalten hat, spätestens am 5. Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Kasse des für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamts abzuführen.
§ 6
Anmeldung
(1) Der Arbeitgeber hat eine Anmeldung über die einbehaltenen Abgabebeträge der Kasse des zuständigen Finanzamts zu dem gleichen Zeitpunkt zu übersenden, zu dem Abgabebeträge abzuführen sind. § 44 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen findet entsprechend Anwendung.

(2) Hat der Arbeitgeber eine Lohnsteueranmeldung abzugeben, so sind die einbehaltenen Abgabebeträge in der Lohnsteueranmeldung gesondert aufzuführen.

III. Abgabe der Veranlagten

§ 7

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe der Veranlagten wird von jeder natürlichen Person erhoben, die der Einkommensteuer unterliegt, und zwar auch dann, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist.

(2) Die Abgabe bemisst sich nach dem Einkommen, das der Abgabepflichtige im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogen hat. Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 8

Veranlagung

(1) Die Abgabe der Veranlagten wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums nach dem Einkommen veranlagt, das der Abgabepflichtige in diesem Erhebungszeitraum bezogen hat.

(2) Hat die Abgabepflicht nicht während des vollen Erhebungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Abgabepflicht bezogene Einkommen zugrundegelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Abgabepflicht sofort vorgenommen werden.

(3) Die Veranlagung unterbleibt, wenn der Abgabepflichtige im Laufe des Erhebungszeitraums (§ 3 Ziffer 2) nur Arbeitslohn bezogen hat, der der Abgabe der Arbeitnehmer unterlegen hat.

§ 9

Vorauszahlungen

(1) Der Abgabepflichtige hat am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar Vorauszahlungen zu leisten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Abgabe, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Abgabe anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 10

Abschlußzahlung

(1) Auf die Abgabeschuld werden angerechnet:

1. die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
2. die Abgabe der Arbeitnehmer, soweit sie von dem im Erhebungszeitraum zugeflossenen Arbeitslohn (§ 4 Absatz 2) einbehalten worden ist.

(2) Ist die Abgabeschuld größer als die nach Absatz 1 anzurechnenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Abgabeschuld kleiner als die nach Absatz 1 anzurechnenden Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides dem Abgabepflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Abgabeschuld gutgeschrieben oder zurückgezahlt.

IV. Abgabe der Körperschaften

§ 11

Befreiung

Soweit nach § 4 des Körperschaftsteuergesetzes eine persönliche Befreiung von der Körperschaftsteuer gegeben ist, ist der Abgabepflichtige auch von der Abgabe der Körperschaften befreit.

§ 12

Bemessungsgrundlage

Für die Bemessung der Abgabe der Körperschaften gilt § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 6 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.

§ 13

Veranlagung, Vorauszahlungen und Abschlußzahlung

Für die Abgabe der Körperschaften gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend.

V. Abgabe auf Postsendungen

§ 14

Bemessungsgrundlage

Die Abgabe auf Postsendungen wird auf alle Postsendungen im innerdeutschen Verkehr erhoben. Ausgenommen hiervon sind alle Sendungen im Postzahlungs-, Postscheck- und Postsparkassenverkehr.

§ 15

Erhebung

Die Abgabe auf Postsendungen wird in der Form erhoben, daß die abgabepflichtigen Sendungen mit einer Steuermarke versehen werden.

VI. Höhe und Fälligkeit des „Notopfer Berlin“

§ 16

Höhe

Das „Notopfer Berlin“ beträgt:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer
a) bis zu einem Arbeitslohn von 500 Deutsche Mark monatlich
0,60 Deutsche Mark,

b) für den 500 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Arbeitslohn:
1,00 Deutsche Mark
für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 1) bezogenen 100 Deutsche Mark abgabepflichtigen Arbeitslohn;

2. als Abgabe der Veranlagten
a) bis zu einem Einkommen von 6000 Deutsche Mark:

0,60 Deutsche Mark;
b) für das 6000 Deutsche Mark übersteigende Einkommen:
1,00 Deutsche Mark
für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen, mindestens jedoch 7,20 Deutsche Mark;

3. als Abgabe der Körperschaften

1,20 Deutsche Mark
für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen, mindestens jedoch
a) für alle Kapitalgesellschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit einer Beitragseinnahme über 10 000 Deutsche Mark:
240 Deutsche Mark;

b) für andere Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen:
14,40 Deutsche Mark;

4. als Abgabe auf Postsendungen 0,02 Deutsche Mark für jede abgabepflichtige Sendung.

§ 17

Fälligkeit

Das „Notopfer Berlin“ ist fällig:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer jeweils am 5. Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 3 Ziffer 1),
2. als Abgabe der Veranlagten und als Abgabe der Körperschaften innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides,

3. als Vorauszahlung auf die Abgabe der Veranlagten und auf die Abgabe der Körperschaften zu den Vorauszahlungszeitpunkten (§ 9 Abs. 1),

4. als Abgabe auf Postsendungen bei der Auflieferung.

VII. Verwaltung des „Notopfer Berlin“

§ 18

Zuständigkeit

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften werden für Rechnung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes von den Finanzämtern verwaltet.

(2) Die Abgabe auf Postsendungen wird von der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verwaltet.

(3) Das „Notopfer Berlin“ ist an die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abzuführen.

§ 19

Verwaltungskosten

(1) Die durch die Verwaltung und Durchführung der Erhebung des „Notopfer Berlin“ entstehenden Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Die Herstellungs- und Vertriebskosten der für die Abgabe auf Postsendungen zu verwendenden Steuermarken werden der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes aus den Erträgen dieser Abgabe erstattet.

VIII. Steuerliche Vorschriften

§ 20

Nichtabzugsfähigkeit des „Notopfer Berlin“

Die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften sind bei der Ermittlung des Einkommens und bei der Ermittlung des Gewerbeertrages nicht abzugsfähig.

§ 21

Anwendung der Reichsabgabenordnung
Das „Notopfer Berlin“ ist eine Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

IX. Überleitungsbestimmungen

§ 22

Veranlagung für 1948

(1) Der Erhebungszeitraum 1948 (§ 3 Ziffer 2) umfaßt den Zeitraum vom 1. November 1948 bis 31. Dezember 1948.

(2) Die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften bemessen sich für den Erhebungszeitraum 1948 (Absatz 1) nach einem Drittel des Einkommens, nach dem sich die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 bemisst. Die Einkommengrenzen und Mindestsätze des § 16 Ziffern 2 und 3 sind der Zeitdauer des Erhebungszeitraums (Absatz 1) anzupassen.

(3) Die Veranlagung für den Erhebungszeitraum 1948 ist zusammen mit den Veranlagungen zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 durchzuführen.

(4) Auf die Abgabeschuld werden die am 10. November 1948 und am 10. Dezember 1948 fällig gewordenen Zahlungen auf die Abgabe der Veranlagten und auf die Abgabe der Körperschaften und die am 5. Dezember 1948 und 3. Januar 1949 fällig gewesene Abgabe der Arbeitnehmer angerechnet, soweit sie geleistet oder einbehalten worden sind. § 10 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 23

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheides über die für 1948 geschuldete Abgabe zu leisten sind, bemessen sich grundsätzlich nach dem Vierfachen des Einkommens, das der Abgabepflichtige im ersten Kalendervierteljahr 1949 bezogen hat.

(2) Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Abgabe anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

X. Schlußbestimmungen**§ 24****Durchführungsvorschriften**

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zu erlassen. Rechtsverordnungen zur Durchführung der Abgabe auf Postsendungen sind im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu erlassen.

§ 25**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Seine Geltungsdauer erstreckt sich auf die Erhebungszeiträume, die spätestens am 31. 12. 1949 enden.

322 Verordnung über Umsatzsteuervergütungen nach der Währungsreform vom 11. April 1949

(Veröffentlicht im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 64/1949)

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsraates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrats folgendes verordnet:

§ 1**Vergütungszeitraum**

Der erste Vergütungszeitraum (§§ 71 und 76 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) nach der Währungsreform beginnt am 21. Juni 1948 und endet am 30. Juni 1948.

§ 2**Ausfuhrhändlervergütung**

(1) Für die in die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 30. September 1948 fallenden Vergütungszeiträume beträgt die Vergütung, die zum Ausgleich der auf der Lieferung

der Gegenstände an den Antragsteller lastenden Umsatzsteuer gewährt wird, zehn vom Hundert des nach den Vorschriften der §§ 66 bis 72 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz berechneten Betrages. Das gilt nicht, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß auf der Lieferung an ihn eine Steuer in D-Mark lastet und der DM-Betrag sich nicht aus einer Umstellung von Reichsmark ergibt.

(2) Ist die Ausgleichsteuer in Reichsmark entrichtet worden, so ist der Vergütungsbetrag im Verhältnis von zehn Reichsmark gleich eine Deutsche Mark umzustellen.

§ 3**Ausfuhrvergütung**

Für die in die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 30. September 1948 fallenden Vergütungszeiträume wird die Umsatzsteuer, die auf der Lieferung oder der Einfuhr der zur Erzeugung der ausgeführten Gegenstände verwendeten Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe lastet, mit zehn vom Hundert des Betrages vergütet, der sich unter Anwendung der Vorschriften der §§ 73 bis 76 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz ergibt.

§ 4**Vergütungen für die Zeiträume vor der Währungsreform**

Der letzte Vergütungszeitraum vor der Währungsreform endet am 20. Juni 1948. Umsatzsteuervergütungen für Vergütungszeiträume, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, werden im Verhältnis zehn Reichsmark gleich eine Deutsche Mark umgestellt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., 11. 4. 1949.

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

323 Anordnung zur Sicherstellung von Bankkrediten.

In meiner „Anordnung zur Sicherstellung von Bankkrediten“ vom 18. 9. 1946 — Staatsanzeiger S. 33 — ist unter Ziffer 1 zu streichen:

„Deutsche Siedlungsbank Berlin“

Wiesbaden, 20. 5. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen — IV/6

4251 — 3/49 —

An alle Finanzämter

324 Betr.: Entscheidung über den Widerspruch gegen den Steuerkurs der Degussa-Aktien nach dem Stand vom 1. Januar 1946.

Auf Grund des § 72 Absatz 3 des Reichtsbewertungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1035) und des § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Kontrollratsgesetz Nr. 13 (St.-Anz. 1947 für das Land Hessen S. 111) wird auf den Widerspruch gegen die in der Bekanntmachung vom 4. 2. 1947 (St.-Anz. 1947 für das Land Hessen Beilage zu Nr. 8) enthaltene Festsetzung der Steuerkurs der Degussa-Aktien nach dem Stand vom 1. Januar 1946 auf 100% herabgesetzt.

Wiesbaden, 16. 5. 1949/

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen — S 3260 — 3 — II/St 41 —

325 Betr.: Verlegung der Postzollabfertigungsstelle Frankfurt a. M.

Die bei dem Zollamt Frankfurt a. M.-Westhafen und beim Ostbahnhof Frankfurt a. M. befindlichen Postzollabfertigungsstellen werden ab 9. Mai 1949 in das Dienstgebäude des Hauptzollamtes Frankfurt a. M.-Domplatz in Frankfurt a. M., Braubachstraße 13/15 verlegt.

Wiesbaden, 18. 5. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen — Referat F

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr**326 Betr. Personalveränderungen: Im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr wurden ernannt:**

Lfd. Nr.	Name und Vorname	ernannt usw. zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom	Dienststelle
1	Dr. Zee-Heraeus, Carl-Bernhard	Ministerialrat	Lebenszeit	11. 4. 49	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
2	Dr. Krebs, Theodor	Oberregierungsrat	Kündigung	5. 5. 49	"
3	Dr. Wilhelm, Lothar	Oberregierungsrat	Kündigung	31. 1. 49	"
4	Dr. Kast, Friedrich	Oberbergrat	Lebenszeit	11. 4. 49	"
5	Greiff, Günther	Oberbergrat als Mitglied eines Oberbergamtes	Lebenszeit	11. 4. 49	"
6	Dr. Friedemann, Heinz	Regierungsrat	Kündigung	11. 4. 49	"
7	Dr. Geist, Georg	Regierungsrat	Kündigung	11. 4. 49	"
8	Herrmann, Heinz	Regierungsrat	Lebenszeit	26. 11. 48	"
9	Saro, Werner	Regierungsrat	Kündigung	11. 4. 49	"
10	Seywald, Ludwig	Regierungsbaurat	Widerruf	5. 5. 49	Autostraßenamt Frankfurt a. M.
11	Dr. Nöring, Friedrich	Bezirksgeologe	Widerruf	5. 5. 49	Hessisches Landesamt für Bodenforschung
12	Rolly, Heinrich	Regierungsamtmann	Lebenszeit	14. 4. 49	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
13	Jonas, Oldrich	Regierungsoberinspektor	Lebenszeit	28. 4. 49	"
14	Lommatzsch, Werner	Regierungsoberinspektor	Kündigung	1. 4. 49	"
15	Schmidt, Heinrich	techn. Oberinspektor	Lebenszeit	28. 2. 49	"
16	Christian, Hubert	ap. Regierungsinspektor	Widerruf	17. 1. 49	Hessisches Landesamt für Bodenforschung
17	Seip, Peter	ap. Regierungsinspektor	Widerruf	17. 1. 49	Autostraßenamt Kassel
18	Norgardt, Martin	Amtsgehilfe	Kündigung	12. 2. 49	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
19	Teutsch, Ludwig	Amtsgehilfe	Kündigung	12. 2. 49	"

Wiesbaden, 18. 5. 1949.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Ia/1 —

327 Bekannimachung

Die aus außerhessischen Erzeugungsgebieten bezogenen Wurstwaren müssen im Einzelhandel besonders gekennzeichnet sein. Die Preisstellung richtet sich nach der von der zuständigen Preisbildungsstelle des Erzeugungsgebietes getroffenen Regelung. Die vorgeschriebenen Ver-

braucherhöchstpreise dürfen auch beim Verkauf im Lande Hessen nicht überschritten werden.

Wiesbaden, 20. 5. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preis- und Finanzabteilung —

Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt**328 Richtlinien**

betr. Festsetzung der Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und der bezirksfremden Beamten. Gesetz über die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an aus politischen Gründen entlassene Beamte vom 2. 6. 1948 (GVBl. 1948 S. 73) und Gesetz über die Auszahlung von Vorschüssen auf Gehalt, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger vom 11. 2. 1946 (GVBl. 1946 S. 91).

I.

1. Ehemalige Beamte, die als Angestellte im öffentlichen Dienst beschäftigt werden und denen Anwartschaft auf einen Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz vom 2. 6. 1948 nicht gewährleistet ist (Gruppe 1—3 des Befreiungsgesetzes vom 5. 3. 1946), sind versicherungspflichtig in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, da bei Eintritt des Versorgungsfalles während des Beschäftigungsverhältnisses als Angestellter nur Ansprüche aus der nunmehr gültigen Vertragsordnung, der das jetzige Dienstverhältnis des Angestellten unterliegt, geltend gemacht werden können.

2. Versicherungsfrei sind in der Rentenversicherung gemäß § 11 AVG. bzw. § 1234 RVO. ehemalige Beamte, die als Angestellte im öffentlichen Dienst beschäftigt werden und denen Anwartschaft auf Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz vom 2. 6. 1948 gewährleistet ist, bzw. denen bereits ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war — bei früherer wieder behobener Erwerbsunfähigkeit oder bei Geburt vor dem 1. 6. 1888 —.

Die Bestimmungen des § 14 der VO. zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. 6. 1942 in der Krankenversicherung (AN. 1942 S. II 358) haben Gültigkeit.

Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ist von der Dienststelle zu klären und aktienmäßig festzulegen. Bis zur Klärung sind Beiträge zu entrichten.

3. Ehemalige Beamte, die als Angestellte beschäftigt werden, auf Grund vorstehender Bestimmungen rentenversicherungsfrei sind und in Ehren aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind für die Dauer ihrer Tätigkeit auf Kosten des Arbeitgebers nachzuversichern (§ 18 AVG., 1242a RVO).

4. Beamte, denen Unterhaltsbeitrag gemäß § 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 2. 6. 1948 bewilligt und Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist, sind, sofern sie als Angestellte in der freien Wirtschaft beschäftigt werden, versicherungsfrei in der Angestelltenversicherung.

Sofern sie als Arbeiter in der freien Wirtschaft Beschäftigung finden, können sie gemäß § 1237 RVO. auf eigenen Antrag von der Versicherungspflicht in der Invalidenversicherung befreit werden.

Die Kranken- und Arbeitslosenversicherungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Alle aus politischen Gründen entlassenen Beamten, die wieder als Beamte auf Widerruf, Beamte auf Kündigung oder Beamte auf Lebenszeit eingestellt worden sind oder noch eingestellt werden, sind in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei unter den Voraussetzungen der §§ 169 RVO. und 11 AVG. (§ 1234 RVO. gilt entsprechend).

III.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für ehemalige Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, wenn ihnen Anwartschaft auf einen Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz vom 2. 6. 1948 gewährleistet ist.

IV.

Anträge auf Rückerstattung von bereits gezahlten Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sind frühestens mit Wirkung vom 1. 7. 1948 nach den Bestimmungen der RVO., des AVG. und des AVAVG. zu behandeln. Das gleiche gilt auch für die Beiträge zur Überversicherung.

V.

Die ergangenen gegenteiligen Erlasse, Anordnungen oder Rundverfügungen unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 2. 6. 1948 sind nicht mehr anzuwenden. Die danach ohne Mitwirkung der Versicherungsträger in Anspruch genommenen Befreiungen von der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung sind unwirksam; ausgesetzte Beitragszahlungen sind nachzuholen.

VI.

Die Bestimmungen zu I—V finden sinngemäß auch auf bezirksfremde Beamte Anwendung.

VII.

Diese Richtlinien treten an Stelle der vorläufigen Dienstordnung II — 3024/49 vom 28. 1. 1949.

Wiesbaden, 14. 4. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt — II — 3027/49 —

329 Anordnung

über die Beaufsichtigung von Sachverständigen für die Technische Überwachung außerhalb der Technischen Überwachungsämter.

Vom 16. Mai 1949.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 19. 8. 1947 (GVBl. 1947 S. 78) wird folgendes angeordnet:

1. Die gemäß Anordnung zum Gesetz über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 29. 9. 1947 (Staatsanzeiger 1947 S. 507) errichteten Tech-

nischen Überwachungsämter führen innerhalb ihrer Bezirke die Aufsicht auch über die Tätigkeit aller außerhalb der Technischen Überwachungsämter stehenden für die Technische Überwachung von Anlagen im Sinne des § 24 RGO anerkannten Sachverständigen (private Sachverständige und Sachverständige der Betriebe mit Eigenüberwachung).

Die Beaufsichtigung der Sachverständigen durch die Technischen Überwachungsämter obliegt der weiteren Aufsicht durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

2. Für die Durchführung der Aufsicht gilt folgendes:

a) Zwecks Nachprüfung der ordnungsmäßigen und fristgerechten Erledigung der den Sachverständigen übertragenen Aufgaben der Technischen Überwachung hat der Leiter des zuständigen Technischen Überwachungsamtes das Recht, selbst oder durch einen Beauftragten des Amtes jederzeit alle hierüber geführten Akten und sonstigen Unterlagen einzusehen und Feststellungen an den überwachten Anlagen zu treffen.

b) Das Technische Überwachungsamt hat die seiner Aufsicht unterstehenden Sachverständigen im Rahmen ihrer besonderen Arbeitsgebiete an dem Erfahrungsaustausch über Fragen der Technischen Überwachung zu beteiligen. Es kann zu diesem Zweck die Sachverständigen zu Besprechungen zusammenrufen.

c) Die Sachverständigen haben über bemerkenswerte Unfälle oder sonstige Vorkommnisse an den von ihnen überwachten Anlagen, soweit sie für die Überwachung von Bedeutung sind, dem Technischen Überwachungsamt sofort unaufgefordert zu berichten. Die gleichzeitig erforderliche unmittelbare Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt oder die untere Bergbehörde auf Grund der Bekanntmachung vom 30. 3. 1938 (MBl. S. 99) bleibt dadurch unberührt.

Die Sachverständigen haben Abschriften aller in Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben erstellten Untersuchungsberichte und Gutachten für jedes Vierteljahr, spätestens vier Wochen nach Ablauf desselben, nach Sachgebieten und zeitlich geordnet dem Technischen Überwachungsamt vorzulegen.

d) Die Sachverständigen erstatten dem zuständigen Technischen Überwachungsamt alljährlich bis zum 1. Februar einen Bericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr auf den ihnen übertragenen Arbeitsgebieten ausgeübte Tätigkeit. Die Berichte sind unter Zugrundelegung der von der ehemaligen Reichshauptstelle für die Technische Überwachung seinerzeit gegebenen Richtlinien einheitlich aufzustellen.

Wiesbaden, 16. 5. 1949.

Hessisches Staatsministerium.

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

— Id — T — 004832/49 —

Verschiedenes

330 Wochenausweis per 14. Mai 1949

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+	-
Aktiva		in 1000 DM	
1. Guthaben bei der Bank deutscher Länder			
a) Mindestguthaben	42 410		
b) freie Guthaben	2 349	44 759	+ 9 930
2. Nostroguthaben bei			
a) Postscheckämtern	13		
b) anderen Landeszentralbanken und deutschen Kreditinstituten außerhalb des Landes	—	13	—
3. Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen			
a) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	—	—	—
b) der Länder	—	—	—
4. Wechsel und Schecks			
		5 286	+ 238
5. Ausgleichsforderungen			
		224 147	+ 71
6. Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—	—	—
b) sonstige Wertpapiere	—	—	—
7. Kassenkredite an			
a) Landesregierung	—	—	—
b) sonst. öffentl. Stellen	—	—	—
8. Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	522		
b) Ausgleichsforderungen	25 232		
c) sonst. Sicherheiten	4	25 758	— 437
9. Auslandsforderungen			
a) frei verfügbar	—	—	—
b) beschränkt verfügbar	—	—	—
10. Beteiligung bei der Bank deutscher Länder			
		8 500	—
		12 018	+ 106
11. Sonstige Vermögenswerte			
		320 481	+ 9 908

Passiva

Passiva		in 1000 DM	
1. Grundkapital	30 000		
2. a) Rücklagen	—		
b) Rückstellungen	—		
3. Einlagen			
a) von Geldinstituten innerhalb des Landes	132 980		
b) von Geldinstituten in anderen deutschen Ländern	1 660		
c) von öffentlichen Verwaltungen	65 996		
d) von sonstigen inländischen Einlegern	11 119		
e) von ausländischen Einlegern	1 042	212 797	+ 44 905
4. Bei der Bank deutscher Länder aufgenommene Lombarddarlehn gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	70 000	70 000	— 35 000
c) sonst. Sicherheiten	—	7 684	+ 3
5. Sonstige Verbindlichkeiten		320 481	+ 9 908

Indossamentsverbindlichkeiten 81 993

Landeszentralbank von Hessen

Stellenbewerbungen

Keine

Regierungspräsident

Kassel

331 Betr.: Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Am 13. Mai 1949 wurde Jakob Faulhaber, Ingenieur, geb. am 11. 1. 1880, wohnhaft in Darmstadt, Viktoriastraße 62, als Sachverständiger für Heizungs- und Lüftungsanlagen bestellt und vereidigt.

Darmstadt, 14. 5. 1949.

Der Regierungspräsident in Darmstadt
III/2 — 5340 — Je.

Stellenausschreibungen

Die Oberstudiendirektorstelle der Jacob-Grimm-Schule in Kassel (städt. Realgymnasium für Mädchen) soll neu besetzt werden. Besoldung nach Gruppe A 2 b der Reichsbesoldungsordnung. Bewerbungen politisch nicht betroffener oder entlasteter Personen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und Spruchkammerbescheid werden bis zum 30. Juni 1949 vom Stadtschulamt, Kassel, Rathaus, erbeten. Persönliche Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen erst nach Aufforderung.

Kassel, 2. Juni 1949.

Der Magistrat — Stadtschulamt —

Bei dem Stadtbauamt der Kreisstadt Rotenburg/Fulda ist alsbald die Stelle eines Hoch- und Tiefbautechnikers zu besetzen. Bewerber mit mehrjährigen umfassenden Erfahrungen im Hoch- und Tiefbau, im Planungs-, Wohnungs- und Siedlungswesen sowie in der Bearbeitung aller baupolizeilichen Aufgaben wollen ihre Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Spruchkammerbescheid bis zum 25. Juni 1949 bei den Unterzeichneten einreichen. Einstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag und die Bezahlung vorläufig nach Gruppe VII der TOA.

Rotenburg/Fulda, 9. 6. 1949.

Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

An der med. Klinik der städt. Krankenanstalten ist eine Assistenzarztstelle zu besetzen. Bewerber müssen über internistische Vorbildung verfügen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Nachweis über die bisherige Tätigkeit, beglaubigte Zeugnisabschriften und Spruchkammerbescheid sind an das Personalamt der Stadt Wiesbaden zu richten. Vergütung erfolgt nach TO. A. III. Einsendeschluß der Bewerbungen: 2. Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung dieser Stelle.

Wiesbaden, 23. 5. 1949.

Der Magistrat — Personalamt

Stellenausschreibungen

Bei dem Gesundheitsamt der Stadt Wiesbaden ist a) die Assistenzarztstelle in der „Amtsärztlichen Abteilung“ und b) die Assistenzarztstelle in der „Schulfürsorge“ zu besetzen. Vergütung ist nach TO. A. III vorgesehen. Voraussetzung für die Bewerbung ist zu a) Erfahrung auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitsdienstes, zu b) gründliche Kenntnisse in der Kinderheilkunde und Erfahrung auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Approbation, Promotion, beglaubigte Zeugnisabschriften und Spruchkammerentscheid) sind bis zum 25. Juni 1949 an den Magistrat der Stadt Wiesbaden — Personalamt — zu richten.

Wiesbaden, 1. Juni 1949.

Der Magistrat der Stadt Wiesbaden — Personalamt —

Gerichte

Beamtenrecht

- 332** 1. Dem öffentlichen Bediensteten steht gegen die Anordnung seiner Versetzung der Verwaltungsrechtsweg offen.
 2. Erfolgt die Versetzung als Strafmaßnahme, so verstößt sie gegen das Recht.
 3. Ob ein dienstliches Bedürfnis für die Versetzung vorliegt, ist eine Frage des behördlichen Ermessens.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1948 in Sachen S. gegen Land Hessen — VGII. O. 3/48 —

Der Kläger ist Studienrat an einer höheren Schule in H. Zwischen ihm und dem Direktor der Schule bestanden seit Sommer 1946 erhebliche Differenzen, die sich im Sommer 1947 weiter verschärften. Durch Verfügung des Kultusministers vom 19. September 1947 wurde der Kläger an eine höhere Schule in F. versetzt. Nach Ablehnung des Einspruchs hat der Kläger hiergegen Anfechtungsklage erhoben. Die Klage ist abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Der Verwaltungsrechtsweg steht dem Kläger offen. Nach § 29 Abs. 4 HBG. werden Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur aus dem öffentlichen Dienstverhältnis im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Diese Bestimmung begründet entgegen der Annahme des Klägers nicht ein selbständiges Recht des öffentlichen Bediensteten, alle Anordnungen der vorgesetzten Behörde, die das Dienstverhältnis berühren und nicht vermögensrechtlicher Art sind, anzugreifen. Sie regelt nur die Zuständigkeit und besagt nichts weiter, als daß in den Fällen, in denen das Gesetz die Klage des öffentlichen Bediensteten in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten gewährt, die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Die Zulässigkeit der Klage richtet sich nach allgemeinen Vorschriften. Sie ist nach § 35 VGG. daher nur gegeben, wenn die Maßnahme der vorgesetzten Dienststelle ein dem Bediensteten zustehendes Recht verletzt oder ihn mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet. Durch den Eintritt in den öffentlichen Dienst wird ein besonderes staatliches Gewaltverhältnis begründet, das den Bediensteten verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu folgen, selbst wenn sie im Einzelfall in seine persönlichen Interessen eingreifen. Soweit die Rechtsordnung den Bediensteten aber im Besitze der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schützt und eine Entziehung dieser Gewalt ohne seinen Willen nur unter Einschränkungen gestattet, sind die Voraussetzungen eines öffentlichen Rechts, des Rechts auf Verbleib im Amte, erfüllt.

§ 24 HBG. bestimmt, daß der öffentliche Bedienstete ohne seine Zustimmung nur versetzt werden kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis dafür besteht. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber die Versetzung in bestimmten Fällen von dem Einverständnis des Bediensteten abhängig macht, zeigt, daß es sich bei Versetzungen nicht nur um eine innerdienstliche, der Anfechtung im Rechtswege entzogene Anordnung der vorgesetzten Behörde handelt. Dem Bediensteten steht vielmehr ein im Verwaltungsstreitverfahren verfolgbarer Anspruch auf Verbleib in seiner bisherigen Dienststelle zu, ein Recht, das allerdings dadurch stark eingeschränkt ist, daß das dienstliche Interesse an einer Versetzung den Interessen des Bediensteten auf Verbleib in seiner bisherigen Arbeitsstelle vorgeht.

Dahingestellt bleiben kann vorliegend, ob bis zum Inkrafttreten der Beamtenrechtsnovelle vom 24. März 1948 der Verwaltungsrechtsweg gegen Versetzungsverfügungen durch die Bestimmung des § 24 Abs. 3 HBG., daß der Direktor des Personalamtes im Streitfall über Versetzungen endgültig entscheiden sollte, ausgeschlossen war. Denn unstreitig lag eine Entscheidung des Direktors des Personalamtes noch nicht vor, als die Novelle die vorerwähnte Gesetzesbestimmung aufhob. Seit dem Inkrafttreten der Novelle ist der Verwaltungsrechtsweg jedenfalls gegeben.

Die Klage kann aber sachlich keinen Erfolg haben.

Wird eine Versetzung durch die vorgesetzte Dienstbehörde als Strafmaßnahme ausgesprochen, so liegt allerdings eine Rechtsverletzung vor, die zur Aufhebung der Versetzungsverfügung führen muß. Vorliegend sind aber keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Beklagte den Kläger mit der Versetzung bestrafen wollte. Der Beklagte hielt es nach seinem unüberlegbaren Vorbringen für untragbar, die beiden streitenden Lehrer weiterhin an derselben Schule zu beschäftigen, er hat deshalb einen der Beteiligten versetzt. Daß hier eine Bestrafung des Klägers unter Umgehung des Instanzenweges nicht beabsichtigt war, ergibt die Tatsache, daß der Beklagte gegen den Kläger und den Direktor besondere Dienststrafverfahren eingeleitet hat, also die Frage der Strafbarkeit des Verhaltens der Beteiligten den hierfür berufenen Behörden überlassen hat.

In einem Fall, wie dem vorliegenden, mag die Versetzung in der Öffentlichkeit als Bestrafung erscheinen. Dies wird die Versetzungsbehörde zu einer besonders sorgfältigen Prüfung, ob eine Versetzung gleichwohl erfolgen soll, verpflichten; gebietet wird eine Versetzung hierdurch aber nicht. Ein für den Betroffenen ungünstiger Eindruck wird sehr häufig entstehen, wenn eine Versetzung aus dienstlichen Gründen, aber gegen den Willen des betroffenen Bediensteten ausgesprochen wird. Mit derartigen Nachteilen muß rechnen, wer in den öffentlichen Dienst eintritt. Insoweit muß sich der Bedienstete den übergeordneten Behördeninteressen unterordnen, anfechten kann er die Versetzung deshalb nicht.

Die weitere Frage, ob ein dienstliches Bedürfnis zur Versetzung eines Beamten vorliegt, ist keine Rechtsfrage, sondern ausschließlich eine Zweckmäßigkeitseinscheidung, die auf Grund des § 36 VGG. vom Verwaltungsgericht nur beanstandet werden kann, wenn von dem Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht worden ist, insbesondere wenn ein Ermessungsmissbrauch vorliegt.

- 333** Für vermögensrechtliche Ansprüche der öffentlichen Bediensteten ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht begründet.

Vorbescheid

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 8. 6. 1948 in Sachen Sch. gegen Land Hessen — V. G. H. O. 18/48 —

Aus den Gründen:

Der Kläger wurde durch Schreiben des beklagten Ministers vom 11. August 1947 infolge Verschmelzung zweier Spruchkammern von seinem Amt als öffentlicher Kläger bei der Spruchkammer G. mit Wirkung zum 31. August 1947 unter sofortiger Beurlaubung entlassen. Der Kläger hat gegen diese fristlose Entlassung Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben.

Dieses hat nach Feststellung, daß sich der Kläger in einem Beamtenverhältnis zu dem Beklagten befunden hat, den Rechtsstreit durch Beschluß vom 22. September 1947 an das Verwaltungsgericht des Landes Hessen verwiesen. Der Kläger hat daraufhin Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben mit dem Antrage, seine fristlose Entlassung für unbegründet zu erklären. Der Kläger ist der Ansicht, daß er als Beamter eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Quartalsletzen habe und daher Gehaltszahlung bis zum 30. Juni 1948 verlangen könne.

Die Klage konnte keinen Erfolg haben, da der Verwaltungsrechtsweg vorliegend nicht gegeben ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger tatsächlich Beamter oder nur Angestellter im öffentlichen Dienst ist. Nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Groß-Hessen vom 12. November 1946 sind die Verwaltungsgerichte bei allen öffentlichen Bediensteten nur zuständig für Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur. Die Auflösung des Anstellungsverhältnisses des Klägers hat keinerlei andere als vermögensrechtliche Folgen, so daß sich eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus § 29 Abs. 4 HBG. nicht herleiten läßt. Zur Entscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Angestellten des öffentlichen Dienstes waren stets die Arbeitsgerichte zuständig. Aber auch zur Entscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten ist eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht begründet. Die §§ 142, 182 DBG. haben zwar den Übergang der Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten auf die Verwaltungsgerichte im Augenblick der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vorgesehen. Bei der Gründung des Reichsverwaltungsgerichts wurde in § 13 Abs. 2 der ersten DVO zum Erlaß über die Errichtung der Verwaltungsgerichte bestimmt, daß der Zeitpunkt des Übergangs der Rechtsprechung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Beamten von den bürgerlichen Gerichten auf die Verwaltungsgerichte durch den Reichsminister des Innern gesondert angeordnet werden sollte. Eine entsprechende Anordnung ist nicht mehr ergangen. Auch das HBG vom 12. November 1946 hat die Übertragung der Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten der Beamten auf die Verwaltungsgerichte nicht ausgesprochen. Infolgedessen ist entgegen der Annahme des Arbeitsgerichtes eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs für den vorliegenden Rechtsstreit nicht gegeben. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichtes bindet die Verwaltungsgerichte nicht.

- 331** Nach §§ 138, 22 VGG. ist der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht nur die Nachprüfung der Entscheidungen der Spruchkammern, sondern jede Zuständigkeit im gesamten Spruchkammervorgang entzogen.

Vorbescheid

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juni 1948 in Sachen R. gegen Land Hessen — Min. f. polit. Befreiung — VGII. O. 62/48 —

Aus den Gründen:

Gegen den Anfechtungskläger schwebt bei der Spruchkammer D. ein Verfahren nach dem Gesetz vom 5. März 1946. Am 28. Mai 1948 fand unter dem Vorsitz des Spruchkammervorsitzenden M. gegen ihn eine mündliche Verhandlung mit Beweis-

aufnahme statt. Diese Verhandlung kam nicht zu Ende, neuer Termin wurde auf den 15. Juni 1948 anberaumt. Vor dieser Verhandlung wurde jedoch mit Verfügung des Anfechtungsgegners vom 1. Juni 1948 der neue Termin aufgehoben, der Vorsitzende M. in dieser Sache des Vorsitzes enthoben und Aktenvorlage beim Anfechtungsgegner gefordert.

Dagegen richtet sich die Anfechtungsklage mit dem Antrag, die Verfügung vom 1. Juni 1948 aufzuheben. Der Anfechtungskläger behauptet, sie stelle einen Verwaltungsakt dar, der ihn in seinem Recht verletze, denn das schon seit zwei Jahren schwebende Verfahren werde in die Länge gezogen, und er werde seinem Richter entzogen. Die Mitglieder der Spruchkammer seien Richter, es bestehe die Gefahr, daß ein neu ernannter Vorsitzender nicht nach Gerechtigkeit, sondern nach den Weisungen des Anfechtungsgegners entscheide.

Für die Klage ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nicht gegeben. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Verfügung vom 1. Juni 1948 einen Verwaltungsakt oder eine innerdienstliche Anweisung, also einen Akt der Behördenorganisation, darstellt, und ob der Anfechtungskläger hierdurch in einem ihm zustehenden subjektiv-öffentlichen Recht verletzt ist. Denn nach §§ 138, 22 VGG. ist die Nachprüfung von Entscheidungen der Spruchkammerbehörden nicht Sache der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Gesetzgeber wollte damit nicht nur die Entscheidung der Spruchkammer als besonderen Verwaltungsgerichten der nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz bestehenden Verwaltungsgerichtsbarkeit entziehen, sondern die Nachprüfung des ganzen Spruchkammerverfahrens durch die Verwaltungsgerichte ausschließen. Hierzu gehört auch die angefochtene Verfügung, welche der Anfechtungskläger daher nur mit den nach dem Gesetz vom 5. März 1946 zu Gebote stehenden Rechtsbehelfen angreifen kann. Ein Rechtsschutzbedürfnis vor den Verwaltungsgerichten hat er nicht. Der von ihm beschrittene Rechtsweg ist also unzulässig, und der Verwaltungsgerichtshof ist daher nicht zuständig.

335 Der Anspruch eines öffentlichen Bediensteten auf Umwandlung seiner fristlosen Kündigung in eine befristete ist vermögensrechtlicher Natur und gehört daher nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Vorbescheid

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22. 9. 1948 in Sachen St. gegen Land Hessen — Min. f. polit. Befreiung — V. G. H. O. 74/48 —.

Aus den Gründen:

Der Anfechtungskläger war seit August 1947 Vorsitzender der Spruchkammer W. Unter dem 3. 12. 1947 sprach der Anfechtungsgegner seine fristlose Entlassung aus auf Grund eines Befehls der Landesmilitärregierung vom 13. 11. 1947, der ergangen sei, weil der Anfechtungskläger im Jahre 1939 Anwärter der SA gewesen sei. Gegen die Entlassung erhob dieser Einspruch, der vom Anfechtungsgegner unter dem 14. 6. 1948 zurückgewiesen wurde, eine Rechtsmittelbelehrung erfolgte nicht. Am 8. 7. 1948 erhob der Anfechtungskläger Klage. Er beantragt, zu erkennen, daß die fristlose Entlassung als Kündigung zum 31. 3. 1948 wirksam sei.

Zur Begründung führt er aus: Da er Beamter auf Kündigung gewesen sei, könne diese nur unter Wahrung einer

Frist von 3 Monaten zum Vierteljahres-schluß ausgesprochen werden. Die Militärregierung habe nicht das fristlose, sondern nur das Ausscheiden zum nächsten Kündigungstermin gefordert. Die fristlose Entlassung sei unbegründet, weil die SA-Anwartschaft des Anfechtungsklägers sowohl dem Anfechtungsgegner als auch der Militärregierung vor der Einstellung des Anfechtungsklägers bekannt gewesen sei. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit sei für die Entscheidung zuständig, weil der Anfechtungskläger ein öffentliches Amt bekleidet habe; die Anstellung und Entlassung eines öffentlichen Klägers sei ein staatlicher Hoheitsakt. Ein derartiges Dienstverhältnis könne nicht unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden.

Der Anfechtungsgegner erstrebt Klageabweisung.

Er wendet die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ein. Nach dem Arbeitsgerichtsgesetz sei das Arbeitsgericht zuständig, gleichgültig, ob der Anfechtungskläger Beamter oder Angestellter gewesen sei.

Die Klage ist nicht gerechtfertigt und durch Vorbescheid gemäß § 55 VGG abzuweisen, weil die Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit für den geltend gemachten Anspruch offenbar ist. Schon aus dem Klageantrag ergibt sich, daß dieser Anspruch vermögensrechtlicher Natur ist, denn der Anfechtungskläger begehrt nicht den Fortbestand des nach seiner Behauptung von ihm bekleideten Amtes, sondern die Einhaltung der von ihm geltend gemachten Kündigungsfrist. Dafür ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit nach § 29 Abs. 4 des Ges. über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst vom 12. 11. 1946 nicht zuständig, sondern ausschließlich das Arbeitsgericht (§§ 2 und 5 des Arbeitsgerichtsges.). Bei dieser Rechtslage ist es gleichgültig, ob der Anfechtungskläger Beamter oder Angestellter war. Beamter wäre er überdies nur dann gewesen, wenn er entweder in seinem Anstellungsvertrag oder in seiner Ernennungsurkunde ausdrücklich in das Beamtenverhältnis berufen worden wäre (§ 61 des Ges. v. 12. 11. 1946, § 3 des Ges. v. 24. 3. 1948); das ist vorliegend nicht der Fall. In der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben allein ist die Annahme eines Beamtenverhältnisses nicht begründet.

336 1. Zur Frage des Widerrufs eines Beamtenverhältnisses

2. Besteht für den Widerruf eines Beamtenverhältnisses überhaupt kein sachlicher Grund, so enthält er eine Verletzung des dem Beamten zustehenden Anspruchs auf treue und fürsorgliche Ausübung der hoheitlichen Rechte des Staates; der Verwaltungsrechtsweg ist in diesem Falle zulässig.

3. Die Prüfung der Frage, ob ein Grund zum Widerruf vorgelegen hat, stellt keinen Eingriff in das behördliche Ermessen dar.

4. Die über das Erlöschen eines Beamtenverhältnisses hinaus fort-dauernde Wirkung der besonderen Fürsorge- und Treupflicht des Staates kann unter Umständen die Verpflichtung des Staates begründen, den Beamten wieder zu beschäftigen.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Februar 1949 in Sachen M. gegen das Land Hessen — VGH. O. 83/48 —.

Aus den Gründen:

Da der Widerruf eines Beamtenverhältnisses ein Verwaltungsakt ist, steht dagegen der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen. Eine derartige Klage ist aber in der Regel unzulässig, weil der Kläger nicht in einem Recht verletzt ist (§§ 23 und 35 VGG). Hierüber bestand bisher weder in der Rechtsprechung (vgl. RGZ. 81/114, 117/157) noch anderweit Zweifel (vgl. z. B. Brand: Das Deutsche Beamten-gesetz; Fischbach: Deutsches Beamten-gesetz); denn es liegt im Wesen des Widerrufsbeamten-tums, daß der Widerruf jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgeübt werden kann, wenn es der Anstellungsbehörde ge-boten erscheint (§ 64 hess. Beamten-ges. in der Fassung vom 25. Juni 1948, dieser insoweit gleich-lautend mit § 61 des früheren Deutschen Beamten-ges.). Die Entscheidung steht also in ihrem Ermessen, und dieses ist richterlich nicht nachzuprüfen (§ 36 VGG.). Allerdings begründet die hoheitliche Stellung des Staates gegenüber seinen Beamten für den Staat auch die Verpflichtung, berechnete Interessen des Beamten auch im Verhältnis gegenüber dem Staate selbst zu berücksichtigen und zu wahren; eine einseitige Geltendmachung der staatlichen Rechte wäre eine Verletzung der Fürsorgepflicht und des daraus folgenden Anspruchs des Beamten auf wohlwollende und gerechte Behandlung (vgl. hierzu RGZ. 96/304, 141/389, 145/186, 146/373). Die staatliche Fürsorgepflicht ist auch in § 25 hess. Beamten-gesetz anerkannt. Jedoch folgt aus der Eigentümlichkeit des Widerrufsvorbehalts, daß der Beamte, dem diese von vornherein bekannt war, sich nicht darüber beklagen kann, wenn der Staat in seinem Interesse vom Widerruf Gebrauch macht (vgl. hierzu insbesondere RGZ. 81/114); zu einer Abwägung der öffentlichen Belange gegenüber den privaten des Widerrufsbeamten kann die Anstellungsbehörde bei ihrer Entschließung daher nicht verpflichtet sein. Die Fürsorge- und Treupflicht des Staates erstreckt sich vielmehr hier nur darauf, daß dieser für die Ausübung des Widerrufs überhaupt einen sachlichen Grund besitzen muß; dem Staat steht frei, ob er das Gewicht dieses Grundes gegenüber den Belangen des Beamten abwägen will. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung hat bisher nur bei einem gefühlvollen Mißbrauch des Kündigungsrechts die Möglichkeit richterlicher Nachprüfung zugelassen (RGZ. 81/114), nur Willkür eröffnet den Rechtsweg (vgl. RGZ. 129/97, 143/110, 146/375). Dieser Auffassung steht auch nicht der zur Ausfüllung einer Lücke des positiven Rechts auch im öffentlichen Recht geltende Grundsatz von Treu und Glauben entgegen, denn er ist nur mit der Maßgabe anwendbar, daß im öffentlichen Recht überall das öffentliche Interesse überwiegt (vgl. RGZ. 113/81, 148/269), und dieses ist, wenn ein sachlicher Grund für die Beendigung eines Widerrufs-beamtenverhältnisses vorliegt, ohne weiteres gegeben. Das vom Kläger erwähnte Urteil des Reichsgerichts vom 14. September 1937 (JW. 1937 S. 3029) erkennt zwar die Möglichkeit richterlicher Nachprüfung der Fürsorgepflichtverletzung, betrifft aber nicht den Widerruf eines Beamtenverhältnisses, sondern eines Lehr-auftrages und ergibt keine Klarheit über die Grenzen, welche dem Richter bei der Nachprüfung des zum Widerruf führenden Ermessens gezogen sind. Es muß demgegenüber dabei verbleiben, daß der Staat den Widerruf frei auszuüben be-rechtigt ist.

Dagegen ist der Beamte nach den vorstehenden Rechtsausführungen gegen Willkür geschützt. Besteht für den Widerruf überhaupt kein sachlicher Grund, so enthält er eine Verletzung des vom Beamten

mit der Begründung des Beamtenverhältnisses erworbenen Anspruchs auf treue und fürsorgliche Ausübung der hoheitlichen Rechte des Staates. Dagegen ist der Rechtsweg zulässig (dieser Meinung auch Fischbach a. a. O. 1937, Anm. III zu § 30); mit Prüfung der Frage, ob überhaupt ein Grund zum Widerruf vorgelegen hat, wird in das behördliche Ermessen auch nicht eingegriffen. Die Klage muß dann im einzelnen dartun, worin die willkürliche Handhabung des Widerrufsrechts besteht. Es genügt daher nicht, daß sie bei einem ohne Angabe von Gründen ausübten Widerruf lediglich behauptet, daß solche nicht bestünden. Ist der Widerruf aber begründet worden, so muß dem Kläger in der Regel die Möglichkeit gegeben sein, den tatsächlichen Bestand der Gründe zu bestreiten und das Gericht wegen Aufhebung des Widerrufs anzurufen. Denn durch die Angabe einzelnen Gründe läßt die Anstellungsbehörde erkennen, daß sie vom Widerruf nicht Gebrauch gemacht hätte, wenn diese nicht vorhanden wären. Liegen sie also in der Tat nicht vor, so fehlt dem Widerruf der angegebene sachliche Grund, und er kann eine unsachliche und willkürliche Maßnahme darstellen.

Im vorliegenden Fall hat der Anfechtungsgegner den Widerruf damit begründet, daß der Kläger nicht die Richteramtsbefähigung nachgewiesen habe. Da der Kläger dies bestreitet, ist seine Klage zulässig. (Es folgen Ausführungen über die Würdigung des tatsächlichen Sachverhalts.)

Nachdem der Anfechtungsgegner sich auch noch bei drei früheren Justizbeamten der damaligen Zeit ohne für den Kläger günstiges Ergebnis Auskunft geholt hatte, war er ohne jedes Bedenken berechtigt, seine nunmehr noch verstärkten Zweifel als sachlichen Grund für die Ausübung des Widerrufs anzunehmen. Der Widerruf war also begründet, und die Klageanträge, die Wiederrufsverfügung vom 21. August 1948 aufzuheben, mithin von Anfang an zu beseitigen, und den Kläger in sein früheres Amt rückwirkend wieder einzusetzen, sind als unbegründet abzuweisen, ohne daß es einer Beweiserhebung über die Richteramtsbefähigung des Klägers bedarf.

Anders kann die Lage hinsichtlich des Klageantrages beurteilt werden, das Beamtenverhältnis wiederherzustellen. Wenn nach der Besonderheit des vorliegenden Falles die Aufhebung des Widerrufs mit der Wirkung, daß das Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung fortzusetzen sei, auch nicht in Betracht kam, so kann sich doch unter Umständen aus dem Beamtenverhältnis, selbst wenn es durch den Widerruf erloschen war, nach Treu und Glauben eine fortdauernde Wirkung der besonderen Fürsorge- und Treupflicht des Staates ergeben; einen derartigen Gedanken der Fortdauer über das nicht mehr bestehende Rechtsverhältnis hinaus bringt bereits die Entscheidung in RGZ. 146/40 zum Ausdruck. Diese Fortwirkung seiner Pflichten konnte für den Anfechtungsgegner unter Umständen die Verpflichtung begründen, den Kläger als Beamten wieder zu beschäftigen, wenn sich die zunächst wohlbegründeten Zweifel durch spätere Ermittlungen als völlig unhaltbar herausstellten...

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Januar 1949 in Sachen R. gegen Gemeinde F. — VGH. OS. 147/48 —.

Aus den Gründen:

Der Kläger ist auf Grund des § 30 DBG mit seiner Anstellung im Jahre 1938 Ehrenbeamter auf Widerruf geworden, da das Gesetz keine bestimmte Amtsdauer der ehrenamtlichen Kassenverwalter kennt und da seine Ernennung auch nicht auf Zeit oder Lebenszeit ausgesprochen worden ist. Die Tatsache, daß er ausschließlich der Ernennungsurkunde auf ein Jahr zur Probe ernannt wurde, macht ihn nicht zum Beamten auf Zeit. Hiermit sollte ihm nicht ein Recht auf sein Ehrenamt für ein Jahr gewährt werden, nach dessen Ablauf eine Verlängerung der Amtszeit nötig wurde, sondern die Probezeit sollte — offenbar in Verkenntung der Tatsache, daß gemeindliche Ehrenbeamte mit Ausnahme der ausdrücklich auf Zeit bestellten gemäß § 22 DGO jederzeit abberufen werden können — die jederzeitige Entlassung im ersten Anstellungsjahr ermöglichen. Das ergibt sich daraus, daß der Landrat ausweislich seiner Akten die Anstellung des Klägers „in entsprechender Anwendung der für die leitenden Gemeindebeamten geltenden Vorschriften“ zunächst auf ein Jahr zur Probe für erforderlich erklärt hat; bei diesen leitenden Beamten aber hatte der Gesetzgeber das Probejahr eingeführt, um sie trotz ihrer Ernennung für mehrere Jahre im ersten Amtsjahr jederzeit abberufen zu können. Infolgedessen kann die unter Bezugnahme auf das für die leitenden Gemeindebeamten geltende Recht erfolgte Einführung des Probejahres für den Kläger auch keine andere Bedeutung haben. Der Kläger war sonach Widerrufsbeamter, und dieses Beamtenverhältnis ist, da es während der Probezeit nicht widerrufen worden ist, nach deren Ablauf bestehen geblieben, bis es im Jahre 1945 durch den Bürgermeister widerrufen wurde. Einer Heranziehung der vom Vorderrichter angezogenen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und des Gewerberechts zur Feststellung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses des Klägers bis zu dieser Zeit bedurfte es daher nicht.

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinstellung in sein Amt hat einen doppelten Inhalt, einmal will der Kläger, wie seine Angriffe gegen die Gültigkeit seiner Entlassung ergeben, festgestellt wissen, daß sein Amt noch nicht beendet ist, zum anderen glaubt er, falls er als ordnungsmäßig entlassen angesehen wird, einen Anspruch auf Wiedereinstellung zu haben.

Der ordnungsmäßig bestellte Ehrenbeamte hat einen Anspruch auf Verbleib im Amt bis zur formell ordnungsmäßigen Entlassung. Entsteht insoweit Streit zwischen dem Ehrenbeamten und der Gemeinde, so kann der Ehrenbeamte auf Feststellung, daß sein Amt noch nicht beendet ist, klagen. Vorliegend ist der Kläger der Ansicht, daß der Bürgermeister im Juli 1945, als er die Entlassung aussprach, zu einer solchen Maßnahme nicht mehr befugt gewesen sei. Nach seiner Ansicht enthält § 22 DGO nationalsozialistisches Gedankengut, so daß er deshalb nicht mehr anwendbar sei. Richtig ist, daß jetzt auf Grund des § 22 der erst nach der Entlassung des Klägers in Kraft getretenen Hessischen Gemeindeordnung die Gemeindevertreter zur Ernennung und Abberufung der Ehrenbeamten zuständig und daß sie auch vor dem Erlass der Gemeindeordnung zuständig waren. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Deutsche Gemeindeordnung die Ernennung und Abberufung der gemeindlichen Ehrenbeamten auf die Bürgermeister un-

ter der Einwirkung des nationalsozialistischen Führerprinzips übertragen hat. Darauf kommt es aber nicht an, sondern lediglich darauf, ob die Regelung als typisch nationalsozialistisch angesehen werden muß. Das ist nicht der Fall. Die Überlassung der Anstellung und Abberufung von Beamten und insbesondere auch Ehrenbeamten an eine Einzelpersonlichkeit ist keineswegs mit den Grundsätzen der Demokratie unvereinbar. Der Bürgermeister ist auch heute noch berechtigt, die Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit für einzelne Angelegenheiten heranzuziehen. Vor allem aber ermächtigt ihn § 29 DBG, alle hauptamtlichen Gemeindegestellten anzustellen und zu entlassen, allerdings nur im Rahmen der gesetzlichen Planstellen. So wenig die Überlassung derart weitgehender Befugnisse auf dem Gebiet des Personalwesens demokratischen Grundsätzen widerspricht, so wenig ist das auch für die Befugnis zur Anstellung und Entlassung von Ehrenbeamten der Fall. Der Bürgermeister war daher zum Widerruf der Ernennung des Klägers zuständig. Infolgedessen bedarf es keiner Erörterung, ob und welche Bedeutung die Ablehnung der Wiedereinstellung des Klägers durch die kommunisarische Gemeindevertretung am 10. August 1945 hat.

Soweit der Kläger seine Entlassung als sachlich unbegründet angreift, ist ihm der Verwaltungsrechtsweg verschlossen. Nach § 36 VGG ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nur zulässig, wenn der Kläger die Verletzung eines im Gesetz begründeten Rechts behaupten kann. Das Gesetz kennt aber kein Recht des gemeindlichen Ehrenbeamten auf Verbleib im Amt über den Zeitpunkt einer formell ordnungsmäßigen Entlassung hinaus. Nach dem zur Zeit der Entlassung des Klägers geltenden § 22 DGO und ebenso nach dem jetzt maßgeblichen § 22 HGO können die nicht auf Zeit bestellten Ehrenbeamten jederzeit aus ihrem Amt entlassen werden. Aus dem Gebrauch des Wortes „jederzeit“ folgt, daß die Behörde bei der Ausübung ihres Widerrufsrechtes von jeder Bindung frei sein soll und die Entlassung der Ehrenbeamten aus beliebigen Gründen aussprechen kann. Das Gesetz kennt Fälle, in denen die Ernennung eines Beamten auf Widerruf nur beim Vorliegen besonderer Gründe widerrufen werden kann und bei denen deshalb die Berechtigung der Entlassungsverfügung von den Gerichten nachzuprüfen ist. Soweit aber derartige Einschränkungen des Widerrufsrechts gesetzlich nicht vorgesehen sind oder gar, wie vorliegend, die Zulässigkeit freien Widerrufs sich ausdrücklich aus dem Gesetz ergibt, kommt eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Entlassung grundsätzlich nicht in Betracht. Das folgt aus dem Wesen des freien Widerrufsbeamtentums, das geschaffen worden ist, um gewisse Beamte frei von jeder richterlichen Kontrolle unbeschränkt entlassen zu können. Diesen Widerrufsbeamten hat der Gesetzgeber kein Recht auf Verbleib im Amt, selbst nicht bei einwandfreier Erfüllung ihrer Pflichten eingeräumt. Entlassungen solcher Widerrufsbeamten unterliegen nur der Nachprüfung durch die Aufsichtsinstanz, wie sie bei den gemeindlichen Ehrenbeamten im § 31 DGO ausdrücklich vorgesehen ist, um den Widerrufsbeamten nicht völlig der Willkür der Anstellungsbehörde auszuliefern. Aus dieser Bestimmung folgt aber nicht, daß der Ehrenbeamte einen Anspruch auf Verbleib im Amt hat.

Dahingestellt bleiben kann, ob der Widerrufsbeamte heute aus allgemeinen Grundsätzen seine Entlassung im Verwaltungsrechtsweg angreifen kann, wenn sie bewußt sittenwidrig ist; von einem sittenwidrigen Verhalten des Bürgermeisters

337 1. Zur Rechtsstellung der gemeindlichen Ehrenbeamten.

2. Das Anstellungs- und Abberufungsrecht von Beamten durch den Bürgermeister gemäß § 22 DGO. beruht nicht auf typisch nationalsozialistischem Gedankengut.

kann keine Rede sein, wenn er den Kläger im Jahre 1945 unter Berücksichtigung der Auffassungen der damaligen Übergangszeit entließ. Der Kläger kann aber auch keine Wiedereinstellung in sein Amt verlangen. Zwar hat die Staatsregierung in ihren Wiedereinstellungsrichtlinien vom 26. Februar 1947 für aus politischen Gründen entlassene Beamte bestimmt, daß Beamte, die vom Befreiungsgesetz nicht betroffen sind, wieder in ihr Amt einzustellen sind. Es bedarf vorliegend keiner Untersuchung, ob und inwieweit diese Anordnung, die keine Rechtsvorschrift sondern nur eine Dienstanweisung an die staatlichen Behörden darstellt, zur Begründung eines Rechtsanspruchs auf Wiedereinstellung mit herangezogen werden kann. Jedenfalls steht ein solcher Anspruch einem Ehrenbeamten auf Widerruf nicht zu. Hat ein solcher Beamter keine rechtliche Möglichkeit, sich gegen seine Entlassung zu wehren, so kann er erst recht nicht einen klagbaren Anspruch auf Wiedereinstellung gegen den Willen der Anstellungsbehörde haben.

338 Verwaltungsrechtliche Vorfragen für die Entscheidung über einen vermögensrechtlichen Anspruch eines Beamten können nicht Gegenstand einer besonderen Klage vor den Verwaltungsgerichten sein.

Vorbescheid

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 19. 1. 1949 in Sachen P. gegen Land Hessen — V. G. H. O. 2/49 —.

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist die Witwe eines Polizeinspektors, der bei der Polizeiverwaltung in W. angestellt war. Nach seinem Tode hat der Regierungspräsident — Pensionsregelungsbehörde — die Versorgungsbezüge der Klägerin auf monatlich 196,93 RM festgesetzt. Die Klägerin, die jetzt auf Grund der Kriegesereignisse nach G. verschlagen worden ist, erhält 50% ihrer Versorgungsbezüge mit dem Mindestsatz von 100,— DM von der Regierung in H. Sie glaubt, einen Anspruch gegen das Land Hessen auf Zahlung des restlichen Betrages von 96,93 DM monatlich zu haben. Ein entsprechender Antrag ist mit Bescheid des beklagten Innenministers vom 20. Oktober 1948 abgelehnt worden. Nach vergeblicher Beschwerde hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrage:

den ablehnenden Bescheid des Hessischen Staatsministeriums vom 20. Oktober 1948 aufzuheben.

Die Klage muß erfolglos bleiben, da der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten vorliegend nicht gegeben ist. Die Verwaltungsgerichte sind nicht zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten berufen. Auf Grund des § 29 HBG. unterliegen lediglich die nicht vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

Vorliegend macht die Klägerin lediglich vermögensrechtliche Ansprüche geltend; sie erhebt einen Anspruch gegen den Hessischen Staat auf die Differenz zwischen den ihr seinerzeit zuerkannten Pensionsbezügen und den Bezügen, die ihr vom Land Niedersachsen tatsächlich gezahlt werden. An dem vermögensrechtlichen Charakter ihres Anspruches ändert sich auch nichts dadurch, daß sie jetzt lediglich den Antrag gestellt hat, die angefochtene Verfügung des beklagten Ministers aufzuheben; denn die Grundlage ihrer Klage bleibt ihr Pensionsanspruch. Ob das Land Hessen Rechtsnachfolger des

Reiches ist oder ob es aus anderem rechtlichen Grund zur Zahlung von Witwengeld an die Witwen der früher im Gebiete des Landes beschäftigten Beamten verpflichtet ist, sind nur Vorfragen bei der Entscheidung über den vermögensrechtlichen Anspruch. Diese Fragen können können nicht zum Gegenstand einer besonderen Klage vor den Verwaltungsgerichten gemacht werden, wenn ihre Entscheidung nur für vermögensrechtliche Ansprüche des Klägers Bedeutung haben kann, wie dies vorliegend der Fall ist.

Preisstrafrecht

339 § 31 Preisstrafrechts-VO vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 999) i. d. F. der VO. vom 28. 8. 1941 (RGBl. I S. 539) gibt keinen Anspruch auf Abänderung eines rechtskräftig gewordenen Strafbescheides oder erneute Nachprüfung des Falles durch das Verwaltungsgericht.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17. 12. 1947 in Sachen S. gegen Land Hessen — V. G. H. O. 43/47 —.

Der Kläger ist durch zwei Ordnungsstrafbescheide des Regierungspräsidenten wegen angeblicher Verstöße gegen preisrechtliche Bestimmungen zu einer Ordnungstrafe und zur Abführung des Mehrerlöses verurteilt worden. Seine Beschwerden hat der Minister für Wirtschaft und Verkehr zurückgewiesen. Der Kläger erstrebt die Aufhebung der Strafbescheide, hilfsweise die erneute Prüfung des Falles. Er behauptet, daß der Minister, weil die Bescheide von falschen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen seien, auf Grund des § 31 Abs. 3 der Preisstrafrechts-VO. eine erneute Nachprüfung der Entscheidung angeordnet habe, deren Durchführung von dem zuständigen Beamten des Ministeriums bewußt unterbunden worden sei. Die Klage ist abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Die Frage, ob die beiden Ordnungsstrafbescheide gegen das Recht verstoßen, kann seitens der Verwaltungsgerichte grundsätzlich nicht mehr geprüft werden, nachdem sie rechtskräftig geworden sind. Gründe für ein Wiederaufnahmeverfahren, die allein zu einer sachlichen Nachprüfung der Bescheide durch die Verwaltungsgerichte führen könnten, sind nicht geltend gemacht und liegen offensichtlich auch nicht vor.

Einen rechtskräftig gewordenen Ordnungsstrafbescheid kann nach Eintritt der Rechtskraft lediglich der Minister für Wirtschaft und Verkehr, auf den in Hessen die Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung übergegangen sind, auf Grund des § 31 Abs. 3 der Preisstrafrechtsverordnung nachträglich aufheben, wenn der Bescheid wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts ungerecht ist oder wenn erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der in dem Ordnungsstrafbescheid festgestellten Tatsachen oder gegen das Strafmaß bestehen. Lehnt der Wirtschaftsminister die Aufhebung eines Strafbescheides ab, so unterliegt diese Entscheidung der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte nicht; denn § 31 a. a. O. gibt dem Betroffenen keinen Anspruch auf Abänderung eines rechtskräftig gewordenen Strafbescheides. Die Bestimmung ermächtigt die oberste Preisbehörde lediglich aus preispolitischen Gründen zur Aufhebung rechtskräftiger Ordnungsstrafbescheide. Sie will ihrem Sinn nach kein Recht des einzelnen auf Aufhebung des rechts-

kräftig gegen ihn ergangenen Spruches selbst bei offenbarer Fehlerhaftigkeit der Entscheidung schaffen, und sie begründet ein solches Recht auch ihrem Wortlaut nach nicht. Ebensowenig kann der Anfechtungskläger auf Nachprüfung seines Falles auf Grund des § 31 a. a. O. vor den Verwaltungsgerichten klagen. Nach § 35 Abs. 2 VGG. ist die Untätigkeitsklage nur dann zulässig, wenn dem Antragsteller ein Recht auf Vornahme einer von ihm beantragten Amtshandlung zusteht. Das Gesetz räumt dem Betroffenen aber nach Rechtskraft des gegen ihn ergangenen Ordnungsstrafbescheides, abgesehen vom Falle des Wiederaufnahmeverfahrens, einen Anspruch auf erneute Überprüfung seines Falles nicht ein. Ein solches Recht wird auch nicht dadurch begründet, daß ein Minister oder sein Sachbearbeiter die nochmalige Überprüfung eines Falles zusagt. Die Grundsätze von Treu und Glauben im Rechtsverkehr führen nicht zur Schaffung neuer Rechte, die nicht im Gesetz begründet sind; sie bedeuten nur, daß im Rahmen der durch das Gesetz eingeräumten Rechte nach Treu und Glauben zu verfahren ist. Zwar muß erwartet werden, daß Beamte, die sachliche Überprüfung einer Entscheidung versprechen, sich auch bemühen, ihre Zusage einzuhalten. Einen im Klagewege verfolgbaren Anspruch auf Vornahme einer solchen Amtshandlung gewährt das Gesetz aber nicht.

Der Eventualantrag des Anfechtungsklägers findet auch in Art. 16 der H. V. keine Stütze. Nach dieser Bestimmung kann jedermann Anträge an die Behörden richten, und diesem Petitionsrecht des einzelnen entspricht auch eine Pflicht der Behörden zur Bescheidung des Antrages. Dem einzelnen erwächst durch diese Bestimmung aber nicht das Recht auf eine Sachentscheidung, wie sie der Anfechtungskläger hier mit seinem Klageantrage erstrebt, sondern nur ein Anspruch auf formelle Bescheidung dieses Antrages. Die Behörde würde die ihr im Art. 16 H. V. auferlegte Pflicht zur Bescheidung vorliegend schon mit einem Bescheid dahin, daß eine Überprüfung des Verfahrens gem. § 31 a. a. O. nicht beabsichtigt sei, erfüllt haben. Eine solche Entscheidung erstrebt der Anfechtungskläger aber nicht, sondern er begehrt mit dem Klageantrage eine Sachentscheidung. Ein Recht auf eine solche gewährt ihm aber weder die Verfassung noch eine sonstige Rechtsvorschrift.

340 Gegen Ordnungsstrafbescheide steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Oktober 1948 in Sachen H. gegen die Stadt W. — VGH. OS. 52/48 —.

Aus den Gründen:

Das Verwaltungsgericht hat keine Stellung genommen zu der Frage der Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs. Es hat die Zulässigkeit ohne weiteres unterstellt. Diese Frage ist jedoch stark umstritten. Es bestehen sowohl Meinungsverschiedenheiten in der Praxis der Preisbehörden in Hessen hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung wie andererseits auch widersprechende Urteile der Verwaltungsgerichte vorliegen.

Die Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1944, die in Hessen zur Zeit die Grundlage für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren bildet, sieht als Rechtsmittel gegen Strafbescheide lediglich die Beschwerde vor, über die, wenn sie gegen einen Strafbescheid der unteren Verwaltungsbehörde gerichtet ist, die Preisüberwachungsstelle entscheidet. Die Entscheidung der Beschwerdebehörde ist nach § 32 (2) der

Preisstrafrechtsverordnung endgültig. § 31 (3) sieht lediglich vor, daß rechtskräftige Ordnungsstrafbescheide vom Reichskommissar für die Preisbildung, an dessen Stelle nach dem Umsturz der Minister für Wirtschaft und Verkehr getreten ist, binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben werden können, wenn der Ordnungsstrafbescheid wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts ungerecht ist oder erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der in dem Ordnungsstrafbescheid festgestellten Tatsachen oder gegen das Strafmaß bestehen. Ein Rechtsweg, insbesondere der Rechtsweg vor einem Verwaltungsgericht ist durch die Preisstrafrechtsverordnung nicht gegeben.

Gegen die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges hat der hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr in einem Erlaß vom 9. April 1948 (Preisabteilung Dr. F/bh K II/ A 3 a 1—5—47) aus grundsätzlichen Erwägungen Bedenken erhoben, indem er darauf hinwies, daß Strafbescheide in Preisstrafsachen keine Verwaltungsakte im üblichen Sinne, sondern grundsätzlich den Justizakten gleichzustellen seien, wenn sie auch von den Verwaltungsbehörden erlassen würden. Nach den Bestimmungen der Preisstrafrechtsverordnung habe der Strafbescheid im Gegensatz zu den Verwaltungsakten eine Rechtskraftwirkung. Daraus ergebe sich, daß er zwar formell ein Verwaltungsakt, materiell jedoch Rechtsprechung sei. Dementsprechend seien in der britischen Zone auch die ordentlichen Gerichte für die Nachprüfung eingeschaltet und sehe die Preisstrafrechtsverordnung angeglichene Verbrauchsregelungsstrafverordnung ausdrücklich die Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte vor.

Weder die Bedenken, die aus dem Wortlaut der Preisstrafrechtsverordnung hergeleitet werden können, noch die aus dem Wesen der Ordnungsstrafe hergeleiteten Bedenken gegen die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges sind jedoch durchschlagend. Wenn die Preisstrafrechtsverordnung einen Rechtsweg nicht vorsieht, so entspricht das den Anschauungen, wie sie in der Zeit des Erlasses dieser Verordnung herrschten. Der heutige Rechtsstaat hat hierin jedoch einen grundsätzlichen Wandel geschaffen. Bereits die Hessische Verfassung hat in Art. 2 (3) ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt, daß der Rechtsweg demjenigen offensteht, der glaubt, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein. Aus diesem Grundsatz ist für den Fall der Ordnungsstrafe jedenfalls das zu entnehmen, daß entweder der Rechtsweg vor einem ordentlichen Gericht oder aber der Rechtsweg vor einem Verwaltungsgericht als im Sinne der Verfassung liegend angesehen werden muß. Da das hessische Recht im Gegensatz zu dem Recht der britischen Zone den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nicht vorgesehen hat, war zu prüfen, ob das Verwaltungsgerichtsgesetz die Möglichkeit gewährt, die Verwaltungsgerichte anzurufen.

Der Umstand allein, daß nach § 22 (2) VGG, die Klage vor dem Verwaltungsgericht nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß nach dem bisherigen Recht eine Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet, würde allerdings nicht ausreichen, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu begründen. Denn hierin liegt nur eine negative Feststellung. Sie ist aber insofern wichtig, als sich hieraus ergibt, daß die Bestimmungen des § 32 (2) der Preisstrafrechtsverordnung, wonach die Entscheidung der Beschwerdebehörde endgültig ist, nach heutigem Recht nur mit der Einschränkung ausgelegt werden kann, daß hierauf die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht gestützt werden kann. Die eigentliche Begründung

des Klagerechts findet vielmehr in § 35 in Verbindung mit § 23 VGG, ihre Stütze. Nach § 35 VGG ist die Anfechtungsklage gegeben, wenn jemand behauptet, durch einen Verwaltungsakt in einem ihm zustehenden Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet zu sein. Der Verwaltungsgerichtshof teilt nicht die Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges, die der Minister für Wirtschaft und Verkehr daraus herleitet, daß er in dem Erlaß einer Ordnungsstrafe einen richterlichen Akt (Akt der Rechtspflege) sieht, der nicht als Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsgerichtsbareitsgesetzes angesehen werden könne. Auch wenn man dieser Unterscheidung von Verwaltungsakten folgt, ergibt sich aus § 37 VGG, daß auch Akte richterlichen Charakters als Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsgerichtsbareitsgesetzes angesehen werden müssen, sofern sie von einer Verwaltungsbehörde ausgehen. Nach § 37 VGG ist die Anfechtungsklage nicht gegeben

1. bei Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges nach § 22, d. h. soweit besondere Verwaltungsgerichte oder Schiedsgerichte oder die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben,
2. bei Parteilastigkeiten (§ 35), für die ein besonderes Verfahren vorgesehen ist,
3. gegen Anordnungen der Gerichte.

Aus Ziffer 3 ergibt sich, daß es nicht auf das Wesen des Verwaltungsaktes, sondern auf den Charakter der Behörde ankommt, von der der Akt ausgeht. Eine Verwaltungsbehörde wird aber nicht dadurch zum Gericht, daß sie mit der Vornahme von Akten betraut ist, die den Justizakten ihrem Wesen nach gleichzusetzen sind. Als Gericht kann vielmehr nur eine Behörde angesehen werden, auf die die Voraussetzungen der Art. 128 ff. der Hessischen Verfassung zutreffen. Aus § 37 VGG muß deshalb durch argumentum e contrarie geschlossen werden, daß ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsgerichtsbareitsgesetzes auch dann vorliegt, wenn ein von einer Verwaltungsbehörde ausgehender Akt materiell einen Akt der Rechtspflege darstellt. Bestehen hiernach keine Bedenken, in einem Ordnungsstrafbescheid einer Verwaltungsbehörde einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VGG zu erblicken, so fragt es sich, ob die Voraussetzungen des § 35 VGG im übrigen vorliegen. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob derjenige, gegen den eine Ordnungsstrafe verhängt ist, ein ihm zustehendes Recht geltend macht, wenn er sich gegen gesetzwidrige Eingriffe in seine persönlichen Rechte wehrt. Jedenfalls aber ist der zweite Fall der erwähnten Gesetzesvorschrift als gegeben anzusehen. Angesonnene Verbindlichkeit im Sinne des § 23 ist jede Anforderung auf ein Tun oder Unterlassen (van Husen, Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 23). Der Verwaltungsgerichtshof ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Württemberg-Badischen Verwaltungsgerichtshofs in Stuttgart (Urteil vom 23. 5. 1947, Neue Juristische 1947/48 S. 359) der Meinung, daß ebenso wie die Schließung eines Betriebes oder die Untersagung einer Tätigkeit den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit hat, worüber kaum ein Zweifel bestehen kann, auch die Verhängung einer Ordnungsstrafe und die Abführung eines Mehrerlöses als Ansinnen einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit angesehen werden muß.

Hiernach ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten in Preisstrafsachen nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig.

An dieser Rechtslage ändert auch der Umstand nichts, daß nach dem Gesetz des

Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 10. 4. 1948 (Übergangsgesetz über Preisbildung und Preisüberwachung) Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften nach der Preisstrafrechtsverordnung vom 3. 6. 1939 in der jeweils geltenden Fassung bestraft werden. Der Gesetzgeber wollte mit diesem Gesetz die inzwischen in den verschiedenen Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes unterschiedlich verlaufene Entwicklung des Preisrechts vor einer endgültigen Regelung auf eine gemeinsame bizonale Grundlage bringen, er wollte dabei aber keineswegs die Schutzbestimmungen der Länderrechte, wie sie sich in der britischen Zone durch besondere Vorschriften, im übrigen durch die Rechtsprechung herausgebildet hatten, wieder beseitigen. Das ergibt sich aus der amtlichen Begründung zu dem erwähnten Gesetz und aus der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts. Hiernach ist eine Neubearbeitung der Preisstrafrechtsverordnung im Zuge der Vereinheitlichung des Wirtschaftsstrafrechts in Aussicht genommen, wobei einheitlich die Nachprüfung von Ordnungsstrafbescheiden durch die ordentlichen Gerichte vorgesehen ist.

Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 17. 12. 1947 VGII. 43.47 ist nicht zu entnehmen, daß der Verwaltungsgerichtshof in dieser Sache den Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich abgelehnt hätte. Der Ordnungsstrafbescheid, dessen Aufhebung in dieser Sache begehrt wurde, war bereits vor dem Erlaß des Verwaltungsgerichtsbareitsgesetzes ergangen und nach den Vorschriften der Preisstrafrechtsverordnung rechtskräftig geworden. Lediglich mit Rücksicht hierauf mußte die Entscheidung der Frage, ob der Ordnungsstrafbescheid gegen das Recht verstoße, abgelehnt werden. Das fragliche Urteil spricht sich jedoch in keiner Weise dahin aus, daß gegen einen Ordnungsstrafbescheid auf Grund der Preisstrafrechtsverordnung der Verwaltungsrechtsweg unzulässig sei.

- 311 1. Zur Frage der Anfechtbarkeit im bürgerlichen und öffentlichen Recht.
2. Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes infolge Drohung.
3. Bei der Unterwerfung im Preisstrafverfahren stellt die Unterwerfungsverhandlung den Verwaltungsakt der Preisbehörde dar.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. 1. 1949 in Sachen N gegen Land Hessen — V. O. H. O. S. 95/48 —

Der Kläger hatte sich im Preisstrafverfahren nach mehrstündiger Unterwerfungsverhandlung einer Strafe unterworfen, nachdem er bereits am Tage vorher von der Preisbehörde mehrere Stunden lang ergebnislos vernommen worden war. Mit der Verwaltungsaktsklage machte er die Nichtigkeit der Unterwerfung geltend, weil sie durch widerrechtliche Drohung erzwungen worden sei. Seiner Klage wurde vom Verwaltungsgericht stattgegeben. Die Berufung dagegen war erfolglos.

Aus den Gründen:

Der Kläger wendet weiterhin ein, er sei durch widerrechtliche Drohung zur Unterwerfung gezwungen worden. Diese Auffassung hat die Vorinstanz auf Grund des tatsächlichen Sachverhalts und durch Würdigung der von ihr erhobenen Beweise als zutreffend festgestellt. Der Gerichtshof trägt dagegen keine Bedenken. Nach der Beweisaufnahme muß als erwiesen gelten, daß dem Kläger Preisüberschreitungen nicht haben nachgewie-

sen werden können. Da jedoch der starke Verdacht bestand, daß er sich dieser schuldig gemacht hatte, wurde die Unterwerfungsverhandlung vom 20. 9. 1945 von vornherein darauf angelegt, den Kläger zur Unterwerfung zu bringen. Als Grundlage hierzu wurde von der am Vortage errichteten Niederschrift ausgegangen, die daher mit der Unterwerfungsverhandlung im engsten Zusammenhang steht. Die Unterschrift unter das Protokoll vom 19. 9. 1945 ist dem Kläger nach der Bekundung des Zeugen E. durch Drohung mit Verhaftung abgezwungen worden. Da die Verhängung von Haft für diesen Zweck gesetzlich nicht zulässig ist, war diese Androhung widerrechtlich. Sie wirkte auf den Kläger am 20. 9. 1945 unzweifelhaft nach; daß sie in der letzten Stunde der Unterwerfungsverhandlung vom Zeugen T. wiederholt worden ist, ist nicht einwandfrei nachgewiesen. Erwiesen ist aber weiterhin, daß dem Kläger am 20. 9. 1945 mit Wegnahme sämtlicher Weine durch die Militärregierung gedroht worden ist, um seine Unterschriftsleistung zu erreichen; auch diese Wegnahme aller Vorräte wäre im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Preisvergehen ungesetzlich gewesen. Desgleichen ist die Drohung mit der Entziehung des Selbstmarkterkontingentes durch die Vernehmung der Zeugen erwiesen; sie war ebenfalls widerrechtlich, denn die Vertreter der Preisbehörde waren sich darüber nicht im klaren, daß das Beweisergebnis eine derartige, der Geschäftsschließung nahekommende Maßnahme nie hätte rechtfertigen können und daß diese daher nicht verhängt worden wäre. Insgesamt ergibt sich hieraus die Überzeugung, daß alles darauf angelegt worden ist, um in Ansehung des unbefriedigenden Beweisergebnisses den Kläger auf jeden Fall zur Unterwerfung zu zwingen, und daß hierbei unrechtmäßige Druckmittel gebraucht worden sind. Diesen ist der Kläger, wie er glaubhaft vorträgt, erlegen, und er hätte die Unterwerfungserklärung nicht abgegeben, wenn er dazu nicht auf die geschilderte Weise veranlaßt worden wäre. Dafür spricht auch, daß er sich nach Beendigung des Zwangszustandes unverzüglich dagegen gewendet hat.

Da die Unterwerfungsverhandlung somit durch widerrechtliche Drohung zustande gekommen ist, folgt hieraus ihre rechtliche Nichtigkeit. Nichtigkeit einer behördlichen Verfügung hat die Rechtsprechung (vgl. PrOVG. Bd. 97 S. 99) bisher dann angenommen, wenn die Behörde absolut unzuständig war, wenn der Akt den bestehenden Formvorschriften nicht entsprach, wenn er etwas tatsächlich oder rechtlich Unmögliches anordnete oder wenn Willenserklärungen, die für die

Rechtsgültigkeit des Aktes Voraussetzung waren, nicht vorlagen. Von dem Bestreben, die Voraussetzungen der Nichtigkeit so einzuengen, daß sie auf größte Fehler beschränkt bleibt, ist bisher weder die Rechtsprechung noch die Rechtslehre abgewichen (vgl. hierzu die Ausführungen von Jellinek, Verwaltungsrecht, 1948, § 11, IV Ziff. 1, und von Giese, Allg. Verwaltungsrecht, 1948, § 13 C). Auch der erkennende Gerichtshof hat Nichtigkeit bisher nur angenommen, „wenn Verwaltungsakten so wesentliche Erfordernisse hinsichtlich Zulässigkeit, Form und Inhalt fehlen, daß sie vom Standpunkte vernünftiger Staatsführung nicht als behördliche Akte anerkannt werden können“ (Urteil vom 10. 3. 1948 in Sachen VGH. O. S. 11/47). Daß bei der Nachprüfung von Verwaltungsakten die über Willensmängel in den §§ 119 ff BGB enthaltenen Grundgedanken nicht außer Betracht bleiben können, ist nicht zu bezweifeln, auch wenn darüber keine positiven Rechtsvorschriften vorhanden sind, denn hierbei handelt es sich in der Tat um Rechtsgedanken, welche einen selbstverständlichen, immanenten Bestandteil der rechtsstaatlichen Ordnung darstellen, die einen unter Willensmängel zustande gekommenen Rechtszustand nicht als unbedingt rechtsverbindlich anerkennen kann. Die Anwendung dieser Gedanken kann aber im öffentlichen Recht nicht in der Weise stattfinden, welche das bürgerliche Recht für die Rechtsbeziehungen zwischen zwei gleichberechtigten Partnern zur Wahrung der Sicherheit des Rechtsverkehrs vorsieht, sondern muß den Erfordernissen des hoheitlichen Verhältnisses entsprechen, welches im öffentlichen Recht die Grundlage auch für jede Einzelregelung darstellt. Daraus folgt, von den groben Fällen völliger Rechtsunwirksamkeit abgesehen, daß die sich aus Willensmängel ergebenden Rechte im öffentlichen Recht nicht durch Anfechtungserklärungen im Sinne von §§ 119 ff BGB, sondern nur in Form der öffentlich-rechtlichen Anfechtung (Einspruch oder Beschwerde, Anfechtungsklage) und von Seiten der Behörde durch Widerruf ihrer Verfügung geltend gemacht werden können. Nur mit diesen Einschränkungen können die Rechtsausführungen der Vorinstanz über die Anwendung des in § 123 BGB zum Ausdruck kommenden Rechtsgedankens im öffentlichen Recht Billigung finden. Sie sind aber für den vorliegenden Fall entbehrlich, weil ohne Abweichung von der bisherigen einschränken Rechtsprechung festzustellen ist, daß dem gewaltsam herbeigeführten Unterwerfungsakt so wesentliche Erfordernisse fehlen, daß er nicht als Ausdruck staatlicher Hoheit anerkannt werden kann. Während im Falle des Irrtums und im allgemeinen auch im Falle

der arglistigen Täuschung der Handelnde seinen eigenen Willen betätigen kann und im Sinne des fremden Willens nur unbemerkt gelenkt wird, wurde der Kläger durch Drohung mit widerrechtlicher Gewalt zu einer Willenserklärung gezwungen, die er überhaupt nicht abgeben wollte; seine eigene Willensbetätigung wurde völlig geknebelt, und der dadurch eingetretene Rechtszustand seiner rechtskräftigen Bestrafung in so sittenwidriger Weise herbeigeführt, daß das staatliche Interesse die rechtliche Anerkennung dieses Aktes verbietet. Die vollständige Beseitigung der Willensfreiheit durch behördlich gebrauchte Zwangsmittel ist eine besonders sittenwidrige Form der Willensbeeinflussung, sie muß zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes führen. Der für die rechtsgeschäftlichen Beziehungen des bürgerlichen Rechts geltende Grundsatz, daß Sittenwidrigkeit die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge hat (§ 138 BGB), gilt auch im öffentlichen Recht ohne Beschränkung auf öffentlich-rechtliche Verträge; zu dieser Auffassung hat sich auch das Reichsgericht bekannt (RGZ 134/167), die Rechtslehre nimmt im Falle der Drohung ebenfalls Nichtigkeit als Folge an (vgl. Jellinek und Giese a. a. O.).

Die Unterwerfungsverhandlung ist danach nichtig. Sie stellt den rechtsunwirksamen Verwaltungsakt dar. Denn bereits mit der Entgegennahme der förmlichen Unterwerfungserklärung durch eine Amtsperson der Preisbehörde zum Zwecke preisstrafrechtlicher Ahndung war nach der Vorschrift in § 33 Preisstrafrechtsverordnung der Akt abgeschlossen, schon in diesem Augenblick war die Ordnungsstrafe rechtskräftig verhängt. Die Unterwerfungserklärung ist also die Grundlage des Verwaltungsaktes, und es erübrigt sich, die von der Vorinstanz angestellte rechtliche Erörterung, daß sich mit der Nichtigkeit der Unterwerfungserklärung auch der Ordnungsstrafbescheid nicht mehr aufrechterhalten lasse. Ein solcher Bescheid ist nicht ergangen und war im Falle der Unterwerfung auch nicht erforderlich. Die Preisbehörde war bereits mit der Entgegennahme der Unterwerfungserklärung an die sich hieraus unmittelbar ergebende Rechtsfolge der rechtskräftigen Festsetzung der Ordnungsstrafe gebunden, und es bedurfte keines weiteren Verwaltungsaktes mehr. Im steuerlichen Verfahren gelten hierzu andere, aus der bereits erwähnten Verordnung vom 1. 11. 1921 (§ 2) ersichtliche Bestimmungen. Es genügt daher die Feststellung, daß die Unterwerfungserklärung durch widerrechtliche Drohung zustande gekommen ist, um damit die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes darzutun, denn ohne seine Wesensgrundlage ist er gegenstandslos.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1121 Der Gustav Kahn von New York 667 West 161 Street Apt. I C — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Carl Engelmann in Wetzlar — hat beantragt, die verschollenen Eheleute Gustav Kahn und Frieda, geborene Strauß, zuletzt wohnhaft in Bonbaden, Haus Nr. 72, für tot zu erklären. Die bezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 16. August 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Auf-

forderung, spätestens im Aufgebots-terminen dem Gericht Anzeige zu machen. 3 F 4/49

Braunfels, 31. 5. 49 Amtsgesamt

1125 Mathilde Kopf, geb. Lang in Griedel hat beantragt, den verschollenen Richard Kopf, geb. 1. Mai 1917 in Griedel und daselbst wohnhaft, für tot zu erklären. Der obenbezeichnete verschollene Richard Kopf aus Griedel wird aufgefordert, sich bis zum 30. Juni 1949, 12 Uhr, bei dem unterzeichneten Amtsgesamt, Zimmer 11, zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann. An alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, ergeht die Aufforderung, bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen. II 5/49

Butzbach, 12. 4. 49 Amtsgesamt

1126 Die Ehefrau Luise Elisabeth Döpke, geb. Jahn, in Eschwege, Netergasse 20/22, hat beantragt, den verschollenen Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten Heinrich Friedrich Günther Willi Döpke, geb. am 24. 2. 1918 in Goslar, zuletzt wohnhaft in Eschwege, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens bis zum 15. Juli 1949, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens bis zum 15. 7. 1949, 12 Uhr, dem Gericht Anzeige zu machen. UR II 18/49

Eschwege, 12. 5. 49 Amtsgesamt

1127 Die Frau Margarethe Isemann, geb. Diehl, verw. Brehm, Ehefrau von Paul Isemann in Nieder-Mörlen, Fußgasse 16 wohnhaft, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich in Verlust geratenen Hypothekenbriefes der im Grundbuch von Nieder-Mörlen, Blatt 321, Abt. III Nr. 1 im Betrage von 2000 GM für eine Kaufgeldforderung zugunsten der Bezirksparkasse Mathildienstift Friedberg eingetragenen wertbeständigen Hypothek beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 20. September 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 22, anberaumten Aufgebots-terminen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. 3 F 2/49

Bad Nauheim, 8. 6. 49 Amtsgesamt

1128 Der Rentner Heinrich Lattmann in Bad Wildungen hat das Aufgebot des über die in den Grundbüchern des Amtsgerichts Bad Wildungen von Bad Wildungen Band 51 Blatt 1516 und von Alt-Wildungen Band 16 Blatt 471 zugunsten des Rentners Heinrich Lattmann in Bad Wildungen eingetragene Grundschuld gebildeten Grundschuldbriefes beantragt, betreffend eine Grundschuld in Höhe von 1500 RM, zu 7 % verzinslich vom 1. Februar 1933 ab. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. November 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 149
Bad Wildungen, 2. 6. 49 Amtsgericht

1129 1. Die Anna Elisabeth Vols, geb. Lichtenhahn, 2. Jakob Karl Vols, 3. Heinrich Willi Vols, 4. Klara Petry, geb. Vols, 5. Katharina Bernhard, geb. Vols, sämtlich in Wixhausen, haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Wixhausen, Blatt 708 in Abt. III unter Nr. 7 für die Eigentümer Eheleute Heinrich Vols und Anna, geb. Lichtenhahn, in Wixhausen zu je 1/2 eingetragene Grundschuld von 1700 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 5. Oktober 1949, 9 Uhr, Zimmer 222, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 349
Darmstadt, 19. 5. 49 Amtsgericht

1130 Der Landwirt und Korbmacher Ludwig Schäfer in Erfelden, Bahnhofstraße 33, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Erfelden, Blatt 177 und 196 zu seiner und seiner Ehefrau Marie, geb. Mölbert, Lasten eingetragene Hypothek über 3500 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 15. Dezember 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 349
Groß-Cerau, 1. 6. 49 Amtsgericht

1131 Der Invalide Heinrich Georg aus Fließbach/Dillkreuz hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes vom 13. 12. 1930, der auf dem Grundbuchblatt von Fließbach Band 3 Blatt 75 in Abteilung III Nr. 8 für den Hüttenarbeiter Heinrich Georg in Fließbach eingetragen, zu 5 % verzinslichen Grundschuld von 600 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 27. 10. 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 16, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 1 F 648
Herborn, 3. 6. 49 Amtsgericht

1132 Die Witwe des Kaufmanns Jean Emil Hunold, Alwine Hunold, geb. Mohr zu Guxhagen, früher in Kassel, Schaumburgstraße 18 wohnhaft, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 25. März 1927 über die im Grundbuch von Neuenbrunnst. Band 11 Blatt 394 in Abteilung III Nr. 1 für a) den Kaufmann Emil Hunold, b) dessen Ehefrau Alwine Hunold, geb. Mohr zu Kassel, Schaumburgstraße 18, eingetragenen Hypothek von 4000 Goldmark beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. September 1949, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, angesetzten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. F 449
Melsungen, 20. 5. 49 Amtsgericht

Handelsregistersachen

1133 Vereinigte Tabak- und Pfeifenfabriken A. Petri KG., Odershausen über Bad Wildungen. Persönlich haftende Gesellschafter: Alma Petri, Werste bei Bad Oeynhaus, Witwe Alwine Abel, geb. Petri, Herzogsweller, Krs. Freudenstadt, Kaufmann Alex Petri, Odershausen, Gretel Czepuk, Odershausen. Ein Kommanditist ist vorhanden. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1949 begonnen. HR A 211
Bad Wildungen, 2. 6. 49 Amtsgericht

1134 Elektro-Bauer KG. Sitz der Gesellschaft ist Bad Wildungen. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Witwe des Elektromeisters Karl Bauer, Maria Bauer, geb. Schmitz. Ein Kommanditist ist vorhanden. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1948 begonnen. HR A 212
Bad Wildungen, 7. 6. 49 Amtsgericht

1135 Ball Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Idstein/Ts., Limburger Straße 20. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Wirk- und Strickwaren aller Art. Stammkapital: 20 000 DM. Geschäftsführer: Kaufmann Artur Bahner, in Wiesbaden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. Januar 1949 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Als nicht eingetragten wird noch veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen. HR B 19
Idstein, 7. 6. 49 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

1136 Landarbeiter Werner Valentin Wedig und Margot, geborene Orth, in Ermenrod. Durch notariellen Vertrag ist die Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut, sowie an allem Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt, ausgeschlossen. GR 212
Alsfeld, 4. 6. 49 Amtsgericht

1137 In das Güterrechtsregister wurde am 30. Mai 1949 eingetragen: Eheleute Johannes Keim und Frau Eleonore Emilie Auguste, geb. Illium, Bad Nauheim. Durch notariellen Vertrag vom 10. Mai 1949 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart und die im Vertrag, Bl. 2-3 der Akten, verzeichnete Fahrnis zum Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt. GR 677
Bad Nauheim, 31. 5. 49 Amtsgericht

1138 Im Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden: Ingenieur August Barreilmeyer und Helene Barreilmeyer, geb. Schön, Bleidenstadt/Ts. Durch Ehevertrag vom 13. Mai 1949 haben die Eheleute den Güterstand der Allgemeinen Gütergemeinschaft nach § 1437 ff. des BGB vereinbart. GR 136
Bad Schwalbach, 9. 6. 49 Amtsgericht

1139 Vogler, Helmut, Dentist, in Bad Vilbel, und Martha, geborene Sauerwein. Durch notariellen Vertrag vom 1. April 1948 ist Gütertrennung vereinbart. GR I/67 A
Bad Vilbel, 30. 5. 49 Amtsgericht

1140 Der Dipl.-Ingenieur Curt Starkloff und seine Ehefrau Erika, geb. Goudefroy, in Jugenheim a. d. B. haben durch Vertrag vom 23. Februar 1949 Gütertrennung vereinbart. GR 435
Bensheim, 7. 6. 49 Amtsgericht

1141 29. 4. 1949: Durch notariellen Vertrag vom 5. April 1949 haben die Eheleute Dr. jur. Bernhard, Darmstadt, Rhönring 39, und Frau Elisabeth Bernhard, geb. Friedrich, in Erfurt, Daberstedter Straße 3, das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 289

3. 5. 1949: Durch notariellen Vertrag vom 17. März 1949 haben die Eheleute Landwirt Valentin Reits in Gräfenhausen, und Elfriede Elisabeth, geb. Petri, daselbst, den Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft im Sinne der §§ 1519 bis einschließlich 1548 des BGB mit rückwirkender Kraft auf den Tag des Abschlusses der Ehe vereinbart. GR 293a

6. 5. 1949: Durch notariellen Vertrag vom 12. April 1949 haben die Eheleute Student Gernot Hans Wilhelm Theodor Kohlheyer, Nieder-Ramstadt, Karlstraße 28, und Sigrid Eva-Maria, geb. Doerr, daselbst, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 294

14. 5. 1949: Durch notariellen Vertrag vom 14. April 1949 haben die Eheleute Philipp Heß, Schlosser, wohnhaft in Weiterstadt, Arthelger Straße 5, und Gertrude, geb. Janowsky, daselbst, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 295a
Darmstadt, 23. 5. 49 Amtsgericht

1142 Gültling Wilhelm II., Hilfsarbeiter, und Anna, geborene Kurth, in Mandeln. Durch Ehevertrag vom 17. Mai 1949 ist Gütertrennung vereinbart. GR 197
Dillenburg, 3. 6. 49 Amtsgericht

1143 Schmidt, Leo, Arbeiter, und Ehefrau Alwine Katharine, geb. Hohlbein, in Schweda, Kreis Eschwege. Durch notariellen Vertrag vom 22. November 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 173
Eschwege, 14. 2. 49 Amtsgericht

1144 Fehling, Johannes Christian Robert, Schuhmachermeister, und Anna Elisabeth Friederike, geborene Kobold, in Frieda. Durch notariellen Vertrag vom 23. Februar 1949 ist Gütertrennung vereinbart. GR 180
Eschwege, 1. 6. 49 Amtsgericht

1145 In das Güterrechtsregister ist auf Seite 27 folgendes eingetragen worden: Fabrikant Ferdinand Vießmann und Ehefrau Erika Vießmann, geb. Schneider in Reddighausen, Nr. 3. Durch notariellen Vertrag vom 10. März 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 27
Battenberg, 28. 5. 49 Amtsgericht

1146 Eheleute Winning, Christian, Fuhrunternehmer in Veckerhagen, Kreis Hofgeismar, und Wilhelmine, geborene Hofmann. Durch notariellen Vertrag vom 15. März 1949 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden. Dabei ist zum Vorbehaltsgut des Ehemannes erklärt: das vom Ehemann betriebene Fuhrgewerbe, welches er mit Lastwagen betreibt und das seinen Sitz in Veckerhagen hat. GR 75
Hofgeismar, 2. 6. 49 Amtsgericht

1147 Eheleute Georg Schnitzler, Landwirtschaftsrat, und Trudel, geb. Hochgesand, Idstein. Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1944 ist Gütertrennung vereinbart. GR 133
Idstein, 8. 6. 49 Amtsgericht

1148 2. 5. 1949: Kohse, Erich, Bauleingenieur, Kassel, Heckerstraße 59, und Elisabeth, geb. Kalisch. Durch Vertrag vom 21. 3. 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 81
7. 5. 1949: Grob, Ludwig, Ingenieur, Kassel, Königsplatz 34, und Maximiliane, geb. Franke. Durch Vertrag vom 12. 3. 1949 ist Gütertrennung vereinbart. GR 81a
10. 5. 1949: Ponnendorf, Wilhelm, jun., Fabrikant, früher Heilsa, jetzt Heckershausen, und Johanna, geb. Franke. Durch Vertrag vom 29. 3. 1949 ist

die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 83
Kassel, 28. 5. 49 Amtsgericht

1149 Eheleute Kaufmann Adolf von Brüning und Ruth, geb. Frellin von Schilling, Königstein i. Ta., Adelheidstraße 5. Durch notariellen Vertrag vom 12. Mai 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 5 GR 130 A
Königstein i. Ta., 24. 5. 49 Amtsgericht

1150 Eheleute Bildhauer Paul Jakob Johann Kratz und Bildhauerin Gretchen Kratz, geb. Hanow in Königstein i. Ta., Schloßpark. Durch notariellen Vertrag vom 23. Mai 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen worden. 5 GR 231
Königstein i. Ta., 31. 5. 49 Amtsgericht

1151 Eheleute Steinbruchbesitzer Paul Rompf und Margarethe, geb. Becker in Mammolshausen i. Ta., Kronthalter Str. 7b. Durch notariellen Vertrag vom 7. Februar 1949 ist vollständige Gütertrennung vereinbart worden. 5 GR 231A
Königstein i. Ta., 3. 6. 49 Amtsgericht

1152 Allgemeine Gütergemeinschaft haben vom Tage der Eheschließung ab vereinbart durch Vertrag vom 24. März 1949 Landwirt Wilhelm Saalfeld und Ehefrau Margarete, geb. Daich, in Wetterfeld. Die Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen. GR II 19a
Landwirt Heinrich Wilhelm Stroh und dessen Ehefrau Johanna, geb. Krämer, in Laubach. Die Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen. GR II 20a

31. März 1949: Landwirt Emil Nickel und Ehefrau Frieda, geb. Müller, in Lardenbach. Die Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen. GR II 21a
Laubach, 2. 6. 49 Amtsgericht

1153 Scherer, Heinz, Steuerinspektor, und Maria Magdalena, geb. Mindelich in Limburg a. d. Lahn. Durch gerichtlichen Vertrag vom 29. April 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 205
Limburg-Lahn, 20. 5. 49 Amtsgericht

1154 3. Juni 1949: Kück, Waldemar, Dolmetscher in Marburg, und Elisabeth, geborene Henning. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 5. Mai 1949 ausgeschlossen. GR 358
Marburg-L., 7. 6. 49 Amtsgericht

1155 In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Josef Bier-nackel, geb. 16. 3. 1910, Schönewer, und Ehefrau Johanna Luise, geb. Henn, geb. 24. 6. 1905, beide wohnhaft in Steinheim a. M. Durch notariellen Vertrag vom 14. 1. 1949 ist Gütertrennung vereinbart. 4 GR VIII 2277
Offenbach a. M., 29. 4. 49 Amtsgericht

1156 In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Albrecht Dies, Kaufmann und Ehefrau Gertrude geb. Schneider, beide in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 15. Oktober 1948 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. 4 GR VIII 2278
Offenbach/M., 5. 5. 49 Amtsgericht

1157 In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Karl Friedrich Stich, Kaufmann, und Ehefrau Margarete, geb. Hitzelberger, beide in Offenbach a. Main. Durch notariellen Vertrag vom 6. 8. 1949 ist Gütertrennung vereinbart. 4 GR VIII 2280
Offenbach a. M., 6. 5. 49 Amtsgericht

1158 In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Georg Astheimer, Lehrer a. D. in Dietzenbach,

und Ehefrau Christine Magdalena, geb. Reichert, in Lampertheim. Der Mann hat die Schlüsselgewalt der Frau ausgeschlossen. 5 GR VIII 2279

Offenbach a. M., 7. 5. 49 Amtsgericht

1159 Eugen Richard Benzing, geb. 30. 1. 1907 zu Offenbach am Main, selbständiger Handwerker, und Ehefrau Maria Elisabeth, geb. Wenczek, geb. 1. 4. 1910, beide wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 10./2. 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 4 GR VIII 2281

Offenbach/M., 1. 6. 49 Amtsgericht

1160 Rudolf Emil Karl Vogt, Schreinermeister, und Ehefrau Anna Auguste, geb. Schmidt, beide wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 12. Mai 1949 ist Gütertrennung vereinbart. 4 GR VIII 2283

Offenbach/M., 2. 6. 49 Amtsgericht

1161 In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden: Kaufmann Rudolf Bolze und Gisela, geborene Grabitz, aus Bebra. Durch Vertrag vom 30. März 1949 ist das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 92

Rotenburg/P., 30. 5. 49 Amtsgericht

1162 23. 4. 1949: Pappert, Aloys, Schneider, und Ehefrau Christine, geborene Hau, Ulmbach. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch gerichtlichen Vertrag vom 5. April 1949 ausgeschlossen. GR 78

Salmünster, 23. 4. 49 Amtsgericht

1163 Jupe, Markus, Kraftfahrer und Elisabeth, geb. Demange, Sontra. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Vertrag vom 27. 5. 1949 ausgeschlossen. GR 77

Sontra, 10. 6. 49 Amtsgericht

1164 Die Eheleute Arzt Dr. Georg Walter Jahn und Marianne Amalie Elisabeth, geb. Schindler, in Wächtersbach, Friedrich-Wilhelm-Straße 226, haben durch notariellen Vertrag vom 26. April 1949 Gütertrennung vereinbart. GR 567

Wächtersbach, 2. 6. 49 Amtsgericht

1165 In unser Güterrechtsregister ist bezüglich der Eheleute Schuhmachermeister August Weber und Klara, geb. Bach, in Weilburg eingetragen worden: Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 16. 3. 1949 ausgeschlossen. (Bl. 2-4 d. A.) GR 258

Weilburg, 18. 5. 49 Amtsgericht

Genossenschaftsregister-sachen

1166 Maschinengenossenschaft eGmbH, Steinbach. Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. 3. 1949 aufgelöst. Liquidatoren Landwirte Jakob Braß und Johann Steinhauer, beide in Steinbach. GNR 67

Hadamar, 30. 5. 49 Amtsgericht

1167 Gemeinnütziger Bau- und Siedlungsverein eGmbH, in Oberhöchstädt i. Ts.: Durch Beschluß des Hessischen Staatsministeriums — Minister für Arbeit und Wohlfahrt — vom 12. 2. 1947 ist die Genossenschaft als gemeinnützig anerkannt worden und führt jetzt lt. Beschluß der Generalversammlung vom 29. 4. 1949 die Firmenbezeichnung: Gemeinnütziger Bau- und Siedlungsverein eGmbH, Oberhöchstädt, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Oberhöchstädt i. Ts. GNR 42

Königstein i. T., 27. 5. 49 Amtsgericht

1168 Im Genossenschaftsregister soll die Eintragung der Löschung der Kohlenbezugs- und Absatzgenossen-

schaft e. G. m. b. H. in Unter-Flockenbach von Amtswegen erfolgen. Zur Geltendmachung des Widerspruchs gegen die beabsichtigte Löschung wird eine Frist bis 30. Juni 1949 gesetzt. GNR 26

Wald-Michelbach, 5. 5. 49 Amtsgericht

1169 Neueintragung: Gemeinnützige Wohnungsbau-genossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Wächtersbach. Sitz Wächtersbach. Satzung vom 13. Januar 1949. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und die Betreuung von Kleinwohnungen im eigenen Namen im Bezirk der Stadt Wächtersbach. GNR 34

Wächtersbach, 17. 5. 49 Amtsgericht

1170 Am 27. 4. 1949: Eheleute Wagner, Hans, Metzgermeister, und Elise, geb. Burkhardt, Wiesbaden (Dotzheimer Str. 37). Durch Ehevertrag vom 31. März 1949 ist die durch Vertrag vom 13. Februar 1946 vereinbarte Gütertrennung wieder aufgehoben. 2 GR 664 A

Am 20. 4. 1949: Eheleute Jungbauer, Helmut Josef, Pelzhändler, und Doris Maria Anna Ida, geb. Gaismaier, Wiesbaden (Viktoriastraße 31). Durch Ehevertrag vom 24. März 1949 sind die Beteiligung der Ehefrau an der Firma Karl Gaismaier in Ulm und der künftige Erbanteil derselben aus dem elterlichen Vermögen für Vorbehaltsgut erklärt. 2 GR 925 A

Am 26. 4. 1949: Eheleute Schwanthaler, Siegfried, Kaufmann, und Regina, geb. David, in Wiesbaden (Schöne Aussicht 13). Durch Ehevertrag vom 5. März 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. Am 26. 4. 1949: Eheleute Steinhauer, Karl, Bautechniker, und Luise, geb. Nickel, in Wiesbaden-Biebrich (Rathenauplatz 3). Durch Ehevertrag vom 8. April 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 927 A

Am 26. 4. 1949: Eheleute Klapper, Emil, Kaufmann, und Elisabeth, geb. Breitenbach, in Wiesbaden (Am Römerort 7). Durch Ehevertrag vom 4. März 1949 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 928 A

Am 29. 4. 1949: Eheleute Hachenberger, Wilhelm, Dipl.-Ing., und Hella, geb. Martin, in Wiesbaden-Biebrich (Straße der Republik 49). Durch Ehevertrag vom 5. April 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 929 A

Am 29. 4. 1949: Eheleute Gürtler, Otto, Kaufmann, und Gertrud, geb. Wolters, in Wiesbaden (Kaiser-Friedrich-Ring 31). Durch Ehevertrag vom 5. April 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 930 A

Am 4. 5. 1949: Eheleute Bischoff, Emil, technischer Angestellter, und Frieda, geb. Vetter, in Wiesbaden (Entenstraße 10). Durch Ehevertrag vom 9. April 1949 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 931 A

Am 6. 5. 1949: Eheleute Kunnes, Willi, Kaufmann, und Ursula, geb. Lösch, in Wiesbaden (Wallufer Str. 6). Durch Ehevertrag vom 5. April 1949 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 932 A

Am 6. 5. 1949: Eheleute Nieburg, Adolf, Kaufmann, und Elisabeth Katharina, geb. Nicolai, Wiesbaden (Lorelei-Ring 15). Durch Ehevertrag vom 15. Juli 1910 und 19. April 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 933 A

Am 6. 5. 1949: Eheleute Alfmeier, Walter, Kaufmann, und Anna, geb. Sasse, Wiesbaden (Hellmundastraße 7). Durch Ehevertrag vom 22. April 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 934 A

Am 11. 5. 1949: Eheleute Sadowski, Max, Dipl.-Ing., und Franziska, geb. Braun, Wiesbaden (Sonnenberger Str. Nr. 21). Durch Ehevertrag vom 7. Februar 1949 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 935 A

Am 12. 5. 1949: Eheleute Stockhardt, Ernst, Behördenangestellter, und Hed-

wig Katharina, geb. Rehn, in Wiesbaden (Göbenstraße 14). Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. 2 GR 936 A

Am 17. 5. 1949: Eheleute Weyer, Wilhelm, Kraftfahrer, und Ilse, geb. Stiehl, in Wiesbaden-Bierstadt (Massenhelmer Straße 9). Durch Ehevertrag vom 28. April 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 937 A

Am 17. 5. 1949: Eheleute Pfeifer, Hermann, Fabrikant, und Yvonne, geb. Demetriades, in Wiesbaden (Adolfsallee 55). Durch Ehevertrag vom 5. April 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 938 A

Am 19. 5. 1949: Eheleute Klapper, Wilhelm, Kunst- und Möbeldhändler, und Leokartia, geb. Gorski, Wiesbaden (Am Römerort 7). Durch Ehevertrag vom 17. Mai 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 939 A

Am 21. 5. 1949: Eheleute Steinebach, Joseph, Maschinenschlosser, und Margarete, geb. Holler, in Wiesbaden (Kaiser-Friedrich-Ring 5). Durch Ehevertrag vom 12. März 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 940 A

Am 21. 5. 1949: Eheleute Ziegler, Friedrich, Taucher, und Gtsela, geb. Hanitzsch, in Wiesbaden-Schierstein (Wörthstraße 1). Durch Ehevertrag vom 29. April 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 941 A

Am 23. 5. 1949: Eheleute Derstloff, Karl, Kaufmann, und Anna Maria, geb. Ohlig, in Wiesbaden (Emser Str. Nr. 75). Durch Ehevertrag vom 8. April 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 942 A

Am 18. 5. 1949: Eheleute Vogel, Albert, Kaufmann, und Barbara, geb. Simon, Wiesbaden (Lahnstraße 10). Durch Ehevertrag vom 2. Mai 1949 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 943 A

Wiesbaden, 30. 5. 49 Amtsgericht

1171 Wohnungs- und Siedlungsbau-genossenschaft Großalmerode e. G. m. b. H. in Großalmerode. Die Eintragung vom 15. 5. 1948 wird dahin ergänzt, daß nach § 21 des Statuts Willenserklärungen des Vorstands zur Gültigkeit der Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern bedürfen. GNR 26

Witzenhausen, 17. 5. 49 Amtsgericht

Verinsregistersachen

1172 Verein „Automobilclub von Deutschland (A. v. D.)“ mit dem Sitz in Frankfurt/M. 7 VR 1960

Frankfurt/M., 27. 5. 49 Amtsgericht

1173 Verein „Hessischer Bauernverband“ mit dem Sitz in Frankfurt/M. 7 VR 1959

Frankfurt/M., 27. 5. 49 Amtsgericht

1174 Verein „Verband der Fahrrad- und Motorradindustrie (V. F. M.)“ (für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet) mit dem Sitz in Frankfurt/M. 7 VR 1963

Frankfurt/M., 30. 5. 49 Amtsgericht

1175 Verein „Gesamtverband der Versicherungswirtschaft“ mit dem Sitz in Frankfurt a. M. 7 VR 1962

Frankfurt a. M., 30. 5. 49 Amtsgericht

1176 Verein „Ring Deutscher Makler für Immobilien, Hypotheken und Finanzierungen (RDM)“ mit dem Sitz in Frankfurt/M. 7 VR 1964

Frankfurt/M., 8. 6. 49 Amtsgericht

1177 Verein „Freideutscher Kreis Hessen“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main. 7 VR 1956

Frankfurt a. M., 17. 5. 49 Amtsgericht

1178 Im hiesigen Vereinsregister wurde eingetragen: Vereinigung der Neubürger im Kreise Hersfeld, e. V. Sitz Hersfeld. Die Satzung ist am 21. Januar 1948 errichtet. Die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter und einem Mitglied des weiteren Vorstandes. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: 1. Vorsitzender: De Bernardi, Fritz, Tankwart in Hersfeld, Markt 8, 2. stellvertretender Vorsitzender: Stiller, Walter, Kaufmann, Wippershain, 3. zweiter stellv. Vorsitzender: Burschek, C. Josef, Büroangestellter, Hersfeld, Untere Frauenstraße 30, 4. Kassierer: Lösel, Franz, kaufm. Angestellter, Hersfeld, Brückenmüllerstraße 5, 5. stellv. Kassierer: Mandler, Marie, Hausfrau in Hersfeld, Hopfgarten 8, 6. Schriftführer: Reichel, Franziska, Sekretärin in Hersfeld, Lullusstraße 6, 7. stellv. Schriftführer: Schamfuß, Else, Büroangestellte in Hersfeld, Fuldstraße 11, 8. Beisitzer: Dimmer, Rudolf, Kaufmann in Hersfeld, Brückenmüllerstr. 5, 9. Beisitzer: Dr. Pfalzgraf, Andreas, Studienrat in Hersfeld, Neumarkt 35, 10. Beisitzer: Richter, Eduard, Büroangestellter in Hersfeld, Hopfgarten 6, 11. Beisitzer: Dr. Strobach, Adolf, Bankdirektor a. D. in Mecklar. VR 94

Hersfeld, 31. 5. 49 Amtsgericht

1179 12. 5. 1949: Bezirksverband des Hotel- und Gaststättengewerbes für den Regierungsbezirk Kassel, Kassel. VR 129

16. 5. 1949: Evang. Presseverband Kurhessen-Waldeck, Kassel. VR 132

19. 5. 1949: Bergfreiheit, Kassel. VR 134

Kassel, 28. 5. 49 Amtsgericht

1180 Sportgemeinschaft Kellheim (Taunus) in Kellheim i. Ts. Die Satzung ist am 1. April 1949 errichtet. Der Vorstand besteht aus 12 Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 3 Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen sich der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und 2 weitere Vorstandsmitglieder befinden müssen. VR 91

Königstein/Ts., 7. 6. 49 Amtsgericht

1181 28. April 1949: Schulverein Oberweser in Lippoldsberg. VR 25

Karlshafen, 24. 5. 49 Amtsgericht

1182 In unser Vereinsregister wurde heute eingetragen: Turn- und Sportgemeinde Slittsa Schlitz, Sitz: Schlitz (Hessen). VR 5

Schlitz, 30. 5. 49 Amtsgericht

1183 In das Vereinsregister ist eingetragen worden der Kulturring, Verein für Volksbildung in Bad Sooden-Allendorf. VR 13

Witzenhausen, 31. 5. 49 Amtsgericht

Konkurssachen

1184 Von der Firma Ziesche GmbH, in Oberursel/Stierstadt, Fabrikation und Großhandel von Seifen- und Waschmitteln, ist am 2. Juni 1949 ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichsverfahrens eingegangen. Gemäß § 11 Vergl.-O. ist Wirtschaftstreuhänder Otto W. Baller, Frankfurt a. M., Jahnstraße 21, bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens zum vorläufigen Verwalter bestellt. 6 VN 3/49

Bad Homburg v. d. H., 2. 6. 49 Amtsgericht

1185 In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Max A. Maly in Bad Wildungen, Brunnenfeldstraße 19, wird der bisherige Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. Blum in Bad Wildungen, auf seinen Antrag hin aus seinem Amt als Konkursverwalter mit sofortiger Wirkung entlassen. An seiner Stelle wird der Rechtsanwalt Golz in Bad Wildungen, Stöckerstraße 3, zum Konkursverwalter ernannt. N 2/49

Bad Wildungen, 9. 6. 49 Amtsgericht

1186 Über das Vermögen des Dipl.-Ing. Heinz Speer. Elektrotechnische

Fabrik in Einhausen/Hess., Krs. Bergstraße, wird heute am Donnerstag, dem 2. Juni 1949, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner einen den gesetzlichen Erfordernissen des § 3 ff. VGO. entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Anhörung und Obereininstimmung mit der Industrie- und Handelskammer Darmstadt auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Zum Vergleichsverwalter wird Rechtsanwalt Wilhelm Dexheimer in Bensheim a. d. B., Darmstädter Str. 98, einmündig Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Samstag, den 2. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim — Sitzungssaal — anberaumt. Die mit Beschluss vom 30. April 1949 angeordnete Verfügungsbeschränkung bleibt aufrechterhalten. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen kann bei dem Gericht eingesehen werden.

Bensheim, 2. 6. 49 Amtsgericht

1187 Die Firma Heinrich Walter OHG, Lebensmittelgroßhandlung in Darmstadt hat durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter Erich Deuchert in Lauterbach/Hessen, Hermann Franz in Darmstadt-Arheilgen und Friedrich Merdhorst in Hamburg am 7. Juni 1949 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Gemäß § 11 VO. ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt und Notar Nr. Neuschäfer in Darmstadt zum vorläufigen Verwalter bestellt worden. 3 VN 3/49

Darmstadt, 9. 6. 48 Amtsgericht

1188 Die Firma „Uhrigad“ Adlung & Uhrig, Industrie-Vertretung, Großhandel, offene Handelsgesellschaft in Frankfurt a. M., im Trutz 18, hat am 9. Juni 1949 beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zu eröffnen. Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird bestellt: Rechtsanwalt von Weitzel-Mudersbach, Fm., Leipziger Straße 80, Telefon 77184. An die Schuldnerin wird mit Wirkung vom 13. 6. 1949, 12 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot über Vermögensgegenstände erlassen; den Drittschuldnern wird verboten, an die Schuldnerin zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters sind wirksam. 8 VN 12/49

Frankfurt a. M., 13. 6. 49 Amtsgericht

1189 Über das Vermögen der Firma Erich Freyhof, Großhandlung mit pharmazeutischen und kosmetischen Erzeugnissen, Frankfurt/M., Darmstädter Landstraße 46, wird heute am 31. Mai 1949, 11 Uhr, das Anschluss-Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Howard Philipps, Frankfurt/M., Eschenheimer Anlage 24, Tel. 58803, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 6. Juni 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Befreiung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 ff. der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf Mittwoch, den 29. Juni 1949, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 22. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsstr. 2 (Neubau), Zimmer 103, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis

zum 15. Juni 1949 Anzeige zu machen. 8 N 23/49

Frankfurt/M., 1. 6. 49 Amtsgericht

1190 In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Fährlich, Inhaber der Firma Fährlich & Bittong, Metallwarenfabrikation, Nieder-Wöllstadt, ist neuer Prüfungstermin und auf Antrag des Gemeinschuldners Vergleichstermin auf Montag, den 27. Juni 1949, 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Friedberg/Hessen anberaumt. Der Vergleichsvorschlag des Gemeinschuldners ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. VN 5/49

Friedberg/Hessen, 2. 6. 49 Amtsgericht

1191 Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Friseurs Ernst Malcomies in Herborn, Bahnhofstraße 13, ist nach Bestätigung des Vergleichs vom 25. 5. 1949 aufgehoben. 1 VN 1/49

Herborn, 25. 5. 49 Amtsgericht

1192 Der Antrag der Ehefrau Ingeborg Serguhn, geb. Weber, Hünfeld, Großenbacherstraße 253, als alleinige Inhaberin der Firma Industriekontor „Wema“, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil die Antragstellerin innerhalb der ihr dazu gegebenen Frist einen Vergleichsvorschlag nicht eingereicht hat. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VO. über das Vermögen der Antragstellerin heute, am 11. Juni 1949, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Kaufmann Oswald Müller, Fulda, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 2. Juli 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Befreiung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 6. Juni 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 2. Juli 1949 Anzeige zu machen. N 1/49

Hünfeld, 11. 6. 49 Amtsgericht

1193 Über das Vermögen des Kaufmanns Johannes Abendroth in Camberg (Nassau), Siedlung, Spielwarenerzeugnisse, ist heute, am 9. Juni 1949, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Werner Heiling, Dipl.-Kaufmann, Limburg/Lahn, Barfüßerstr. 2. Konkursforderungen sind bis zum 28. Juni 1949 bei dem Gericht anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über Befreiung des bisherigen oder Wahl eines anderen Verwalters, Gläubigerausschussbestellung und eintretendenfalls hinsichtlich § 132 KO. am 5. Juli 1949, 10 Uhr. Prüfungstermin bezüglich der angemeldeten Forderungen am 19. Juli 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim. 20. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Juni 1949 Anzeige zu machen. 4 N 3/1949

Limburg/Lahn, 9. 6. 49 Amtsgericht

1194 Die Firma Julius L. Rumbler & Co., offene Handelsgesellschaft in Mülheim a. M., Schillerstraße 12, hat durch ihre Gesellschafter a) Julius L. Rumbler, b) Marie, gesch. Rumbler, geb. Schandua, c) Maria, gesch. Rumbler, geb. Schneider, den bei Gericht am 23. Mai 1949 eingegangenen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen gestellt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Gerichtstaxator Karl Polkin in Offenbach am Main zum vorläufigen Verwalter bestellt worden VN 3/49

Offenbach/M., 1. 6. 49 Amtsgericht

1195 Der Kaufmann Fritz Monningmann in Groß-Bieberau, Römerstraße Nr. 19, persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft in Firma Fritz Monningmann & Co. in Groß-Bieberau (Werkzeug-Großhandel) hat die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen der Firma beantragt. Nach § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Kaufmann Albert Steln, Groß-Bieberau, Bahnhofstraße 58, zum vorläufigen Verwalter bestellt. VN 1/49

Reinheim, 9. 6. 49 Amtsgericht

1196 Der Buchhändler Erich Dombach in Weilburg, Mauerstraße 19, hat durch einen am 19. Mai 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gem. § 11 VO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Geschäftsführer des Einzelhandelsverbandes in Limburg, Heiling, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 1 VN 2/49

Weilburg, 20. 5. 49 Amtsgericht

1197 Über das Vermögen der „Mauritius-Gelegenheitsetage“ in Wiesbaden, am Mauritiusplatz, Inhaberin Frau Sophie Nitzling, Wwe., wohnhaft in Wiesbaden, Ellenbogengasse 2, wird heute am 31. Mai 1949, 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da Herr Max Pries, Wiesbaden, dem eine Forderung von 11 DM zusteht, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und die Gemeinschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit und ZahlungsEinstellung eingeklagt hat. Der Rechtsanwalt Dr. Weiß in Wiesbaden, Friedrichstraße 8, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. Juli 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Befreiung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 25. Juli 1949, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 5. August 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin bestimmt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 12. Juli 1949 Anzeige zu machen. 6b N 11/49

Wiesbaden, 31. 5. 49 Amtsgericht

1198 Über das Vermögen der Firma Felix Neugebauer, Textil-, Wäsche- und Lederwarengroßhandlung in Wiesbaden, Martinstraße 11, alleiniger Inhaber Felix Neugebauer, ebenda, wird heute am 1. Juni 1949, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner einen den gesetz-

lichen Erfordernissen des § 1 u. 2 VO. entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Zum Vergleichsverwalter wird Frau Rechtsanwältin Dr. M. Trost, Wiesbaden, Adelsstraße 12, ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Freitag, den 1. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht bestimmt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. 6b VN 5/49

Wiesbaden, 1. 6. 49 Amtsgericht

1199 Die Firma Colombit-Werke, Filter- und Apparatebau G. m. b. H. in Wiesbaden, Aarstraße 7/13, vertreten durch ihren Geschäftsführer Kaufmann Karl Steinbüchel hat durch einen am 4. Juni 1949 eingegangenen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens, Herr Rechtsanwalt Dr. Krauss, Wiesbaden, Adelsstraße 34, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 6b VN 7/49

Wiesbaden, 4. 6. 49 Amtsgericht

1200 In dem Vergleichsverfahren der Firma „Dewa“ G. m. b. H. in Döhrn an der Lahn wird der in dem Vergleichstermin vom 31. 5. 1949 angenommene Vergleich bestätigt. Bis zur Erfüllung des Vergleichs wird Rechtsanwalt Dr. Cratz in Wiesbaden, Kirchgasse 74, als Sachwalter bestellt. 6b VN 1/49

Wiesbaden, 7. 6. 49 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

1201 Die Frau Käthe Sawatzki, geborene Ullrich, Hausangestellte, Ober-Berbach über Darmstadt, Darmstädter Hof, Klägerin — Prozessbevollmächtigter RA Dr. Kießner in Darmstadt — klagt gegen ihren Ehemann Willi Rudolf Sawatzki, z. Z. unbekannten Aufenthalts, früher in Rosta b. Forstberg, auf Ehescheidung mit dem Antrag, die am 21. September 1944 vor dem Standesamt Reichensau geschlossene Ehe der Streitstelle zu scheitern, den Beklagten für allein schuldig zu erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf Mittwoch, den 21. September 1949, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 1005/48

Darmstadt, 4. 6. 49 Landgericht

1202 Die Elisabeth Krämer, geb. Moos, Zigarrenarbeiterin, Lampertheim, Karlstraße 10 — Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Dr. Krämer-Glinther, Lampertheim — klagt gegen ihren Ehemann, den Schreiner Philipp Krämer, wohnhaft in Lampertheim, z. Z. unbekannten Aufenthalts, auf Ehescheidung mit dem Antrag, die am 30. März 1940 vor dem Standesamt in Lampertheim geschlossene Ehe der Streitstelle zu scheitern, den Beklagten für allein schuldig zu erklären und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt, auf Mittwoch, 7. September 1949, 9 Uhr, Zimmer 118, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen und durch diesen etwaige Einwendungen und Beweismittel unverzüglich dem Gericht mitzuteilen. 2 R 607/47

Darmstadt, 9. 6. 49 Landgericht

1203 Die Frau Katharina Uding, geb. Truar, Groß-Gerau, Schiller-

straße 17 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Höfle, Groß-Grau — klagt gegen ihren Ehemann, Paul Uding, z. Z. unbekannten Aufenthalts, früher in Bochum-Riemke, Eduardstraße 38, auf Ehescheidung mit dem Antrag, die am 21. September 1933 vor dem Standesbeamten in Amsterdamm geschlossene Ehe der Streitteile zu scheiden, den Beklagten für allein-schuldig zu erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin läßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf den 30. August 1949, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen, 4 R 94/49 Darmstadt, 9. 6. 49 Landgericht

1201 Die Ehefrau Adelheid Agnes Müller, geborene Hartmann, in Gelnhausen, Brentanostraße 14, Klägerin — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Horter, Gelnhausen — klagt gegen ihren Ehemann, den Kaufmann Mendel Müller, z. Z. unbekannten Wohnsitzes und Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau, Nußallee 17, auf den 11. August 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen 2 R 241/49 Hanau, 3. 6. 49 Landgericht

1205 Der Heizer Janis Butkus, Hanau am Main, Lamboystraße 84, Haus 7, Zimmer 10, Kläger — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Eisenberg, Hanau — klagt gegen seine Ehefrau Milda Butkus, geborene Jaungerkens, z. Z. unbekannten Aufenthalts, Beklagte, wegen Ehescheidung. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau am Main, Nußallee 17, auf den 15. August 1949, 10 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 26/49 Hanau a. M., 8. 6. 49 Landgericht

1206 Frau Irene Gajarski, geborene Lichtenberger, Burg-Gräfenrode, Hauptstraße 10 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dickenberger und Fritz in Friedberg — klagt gegen ihren Ehemann Michael Gajarski, z. Z. unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrag, die am 24. April 1937 vor dem Standesbeamten in Isztimer/Ungarn geschlossene Ehe aus Verschuldens des Beklagten auf dessen Kosten zu scheiden. Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts in Gießen auf Montag, den 15. August 1949, 8.30 Uhr, Zimmer 114, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 5 R 792/48 Gießen, 3. 6. 49 Landgericht

1207 Richard Knöpp, Schlosser, Rödgen, Struthstraße 20 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schneider in Gießen — klagt gegen seine Ehefrau Hannelore Knöpp, geb. Romanenko, z. Z. unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrag, die am 14. Juli 1948 vor dem Standesbeamten in Rödgen geschlossene Ehe aus alleinigen Verschuldens der Beklagten auf ihre Kosten zu scheiden. Er ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Gießen auf Freitag, den 9. September 1949, 9.30 Uhr, Zimmer 114, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, 4 R 393/49 Gießen, 9. 6. 49 Landgericht

1208 Der Bergmann Aug. Olschenka, Sontra, Stedding I, Nr. 532, z. Z. Zeche Ickern in Castrop/Rauxel bei Herne

f. W. Lager Vinkestraße 92 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schröder, Sontra, — klagt gegen seine Ehefrau Franziska Olschenka, geb. Pieronczek, wohnhaft in Kuchlowitz Kreis Kattowitz (Polen), Oswieczimska 30, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 9. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, I. Stock, auf den 4. Oktober 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Das persönliche Erscheinen des Klägers ist angeordnet worden. Die öffentliche Zustellung ist am 24. April 1949 bewilligt worden. 9 R 2/48 Kassel, 18. 5. 49 Landgericht

1209 Die Ehefrau Emma Maurer, geborene Fey, in Rothenkirchen, Klägerin — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Vogler, Fulda — klagt gegen ihren Ehemann, den Fuhrunternehmer Willh. Maurer, zuletzt wohnhaft gewesen in Rothenkirchen, jetzt unbekannten Aufenthalts, Beklagter, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Fulda, Amtsgerichtsgebäude, auf den 22. September 1949, 8.30 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 26. April 1949 bewilligt worden. 4 R 18/49 Kassel, 31. 5. 49 Landgericht

1210 Die Ehefrau Herta Sawatzki, geb. Konstanty, zu Thalau Nr. 30, Kreis Fulda, bei Emil Kress, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schultheis in Fulda — klagt gegen ihren Ehemann Emil Sawatzki, jetzt unbekannten Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Fulda, Amtsgericht, auf den 22. September 1949, 8.30 Uhr, geladen, mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 31. Mai 1949 bewilligt worden. 3 R 253/47 Fu, Kassel, 2. 6. 49 Landgericht

1211 Die Ehefrau Marie Appel, geb. Fland, Kassel, Franzgraben 20 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dres. Pechmann und Schröder in Kassel — klagt gegen den Krankenpfleger Georg Appel, jetzt unbekannten Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien aufzuheben. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, I. Stock, auf den 1. August 1949, 9 Uhr geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 19. Mai 1949 bewilligt worden. 2 R 215/43 Kassel, 24. 5. 49 Landgericht

1212 Die Ehefrau Erna Franta, geb. Frese, in Rhadern Nr. 42 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Varnhagen, Korbach — klagt gegen den Friseur Franz Franta, früher in Rhadern, jetzt unbekannten Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 10. Zivilkammer des Landgerichts

Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, I. Stock, auf den 4. Oktober 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Das persönliche Erscheinen der Klägerin ist angeordnet worden. Die öffentliche Zustellung ist am 29. April 1949 bewilligt worden. 10 R 1/48 Kassel, 31. 5. 49 Landgericht

1213 Die Frau Anni Wolf, geb. Pannkuch, Kassel, Mautenberglager, Baracke 2 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Lasch, Kassel — klagt gegen ihren Ehemann Werner Adolf Wolf, z. Z. unbekannten Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Str. 13, I. Stock, auf den 2. September 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 31. Mai 1949 bewilligt worden. 2 R 257/49 Kassel, 2. 6. 49 Landgericht

1214 Die Ehefrau Wilhelmine Christine Dina Wenzel, geb. Batz, in Oberkaufungen, Besenmarkt 124 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Linker in Oberkaufungen — klagt gegen ihren Ehemann, den Monteur Albert Ernst Wenzel, jetzt unbekannten Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, I. Stock, auf den 2. September 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 25. Mai 1949 bewilligt worden. 2 R 151/49 Kassel, 4. 6. 49 Landgericht

1215 Der Arbeiter Anton Stanz, Rotenburg a. d. F., Am Höberrück 1 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. v. Waldeyer-Hartz, Rotenburg a. d. F. — klagt gegen seine Ehefrau Elisabeth Stanz, geb. Hauptmann, Komotau, Tschechoslowakei, Bahnhofstraße 23, jetzt unbekannten Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 7. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, I. Stock, auf den 13. September 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 1. Juni 1949 bewilligt worden. 7 R 40/49 Kassel, 6. 6. 49 Landgericht

1216 Der Rb.-Zugführer Josef Marzinek aus Breitenbach, Hersfelder Straße — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hollenbach, Bebra, — klagt gegen seine Ehefrau Klara Marzinek, geb. Iskra, in Herrenkirch, Kreis Ratibor/Os., mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 7. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Str. Nr. 13, I. Stock, auf den 13. September 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 4. Juni 1949 bewilligt worden. 7 R 76/48 Kassel, 6. 6. 49 Landgericht

1217 Der Müller Max Hundsörfer in Göttingen, Kreis Marburg/Lahn, Frankenbergerstraße 1 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Abramowsky in Marburg — klagt gegen seine Ehefrau Gerda Hundsörfer, geb. Bierkandt, unbekannten Aufenthalts, auf Scheidung der am 24. Dezember 1943 vor dem Standesamt in Breitenstein geschlossenen Ehe. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Landgerichts in Marburg/Lahn auf den 17. August 1949, 10 Uhr, Zimmer 20, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen beim hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 194/48 Marburg/Lahn, 4. 6. 49 Landgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

1218 Durch Beschluß vom 28. Mai 1949 ist der verschollene Invalide Philipp Wirth, geb. 25. 10. 1873, zuletzt wohnhaft in Michelbach, für tot erklärt worden. Als Todeszeitpunkt ist der 3. 12. 1944 festgestellt. UR II 4/49 Bad Schwalbach, 28. 5. 49 Amtsgericht

1219 Der am 30. September 1914 in Sternberg (Sudetengau) geb. Franz Höbling wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 31. März 1945 festgestellt. BR II 2/49 Camberg, 2. 6. 49

Das Amtsgericht Limburg/Lahn Zweigstelle Camberg (Nasau)

1220 Die verschollene Emma Thiel, geb. Lippke, geboren am 24. August 1901, zuletzt wohnhaft in Ratzebuhr, Kreis Neustettin/Pomm., wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 30. April 1945, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers fallen dem Nachlaß zu Last. UR II 9/49 Eschwege, 19. 5. 49 Amtsgericht

1221 Es wird festgestellt, daß der Kreisrentmeister Erich Reibschke, geb. 14. 12. 1888 in Berent/Westpreußen, zuletzt wohnhaft in Rummelsburg/Pommern am 15. Mai 1945, 24 Uhr gestorben ist. 4 II 12/49 Langen, 31. 5. 49 Amtsgericht

1222 Es wird festgestellt, daß der am 29. Juni 1906 in Hanau geborene, zuletzt daselbst wohnhaft gewesene Friseur Gustav Wilhelm Berger am 24. September 1944 in einem russischen Kriegsgefangenenlager verstorben ist. UR II 3/49 Hanau, 22. 5. 49 Amtsgericht

1223 Durch Ausschußurteil vom 10. 6. 1949 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch für Bad Nauheim Band XXXIII Blatt 1398 Abtlg. III Nr. 10/12 für Ludwig Pfeiffer in Bad Nauheim eingetragene Darlehensforderung von 3000 GM für kraftlos erklärt worden. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt. 3 F 5/48 Bad Nauheim, 10. 6. 49 Amtsgericht

1224 Durch Ausschußurteil vom 31. 5. 1949 ist der Hypothekenbrief vom 11. 11. 1930 über die auf Blatt 143 des Grundbuchs für Ersrode in Abt. III Nr. 12 für die Gesellschaftsbrauerei Homberg GmbH in Homberg eingetragene Darlehenshypothek von 3500 Reichsmark nebst 8 % Jahreszinsen für kraftlos erklärt worden. F 5/48 Rotenburg (F.), 31. 5. 49 Amtsgericht

1225 In der Aufgebotsache des Signalwerkführers Friedrich Brill in Hebenshausen, Haus Nr. 28, hat das Amtsgericht in Witzenhausen für Recht erkannt: Der Eigentümer des Grundstückes Hebenshausen Blatt 66, früher Artikel 78, Ktbl. 6, Parz. 149, Garten-

land, die Meierbreite, 1,91 Ar groß, als dessen Eigentümer im Grundbuch der Handelsmann Lehmann Kugelman eingetragen ist, wird mit seinem Rechte ausgeschlossen. F 8/48
Witzenhausen, 27. 5. 49 Amtsgericht

1226 Durch Ausschlußurteil vom 3. Juni 1949 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Elben Blatt 304 in Abt. III unter Nr. 11 eingetragene Darlehenshypothek von 1000.— GM für die Landeskreditkass Kassel, für kraftlos erklärt worden. F 1/49

Wolfhagen, 3. 6. 49 Amtsgericht

1227 Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Erbengemeinschaft Maurer Peter Gräber pp. Grundbuch von Schwabach, Band 19, Blatt 722. Der Termin vom 24. Juni 1949 ist aufgehoben. Neuer Termin ist auf den 17. August 1949, 9 Uhr, Zimmer 11, des Amtsgerichts Königstein/Ts. anberaumt. Im übrigen wird auf die Veröffentlichung Nr. 993 im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 21. Mai 1949 Bezug genommen. 2 K 2/48

Königstein, 9. 6. 49 Amtsgericht

1228 Zwangsversteigerung. Die bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Kaspar Seibert, Ehefrau Maria Theresia, geb. Braun, im Grundbuch eingetragen waren, sollen Dienstag, den 9. August 1949, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude, Zimmer 5, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft am Nachlaß der Kaspar Seibert, Witwe Maria Theresia, geb. Braun. Bezeichnung der Grundstücke: Grundbuch für Seligenstadt, Band XX, Blatt 1292. Flur III, Nr. 230, 840, 1000, Kulturart Hofreite, Gewinn Auf den Kapellenweg, 182 qm, Flur III, Nr. 230, 835, 1000, Kulturart Grabgarten, Gewinn daselbst, 40 qm, Betrag der Schätzung zusammen 6500 DM; Flur IV, Nr. 280, Kulturart Grabgarten, Gewinn Niedergrärten auf das Feld, 30 qm, Betrag der Schätzung 30 DM; Flur IV, Nr. 281, Kulturart Grabgarten, Gewinn daselbst, 15 qm, Betrag der Schätzung 15 DM; Flur XII, Nr. 36, Kulturart Acker, Gewinn Vor dem Fußwasser über den Kortenbacher Weg, 3694 qm, Betrag der Schätzung 1108 DM. Durch Beschluß des Landrats, Preisbehörde in Offenbach/Main vom 16. Mai 1949 gem. Art. 1 der Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 30. 6. 41 ist der Betrag des Höchstgebotes so festgesetzt worden, wie der Schätzungswert bei den einzelnen Grundstücken angegeben ist. Der Einheitswert für sämtliche Grundstücke betrug 5150 RM. Für die Abgabe von Geboten auf das Grundstück Fl. XII Nr. 36 ist Blättergenehmigung des Landwirtschaftsamts Offenbach/M. nach Kontrollratsges. Nr. 45 erforderlich. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. November 1948 in das Grundbuch eingetragen worden. Insoweit Rechte zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, sind sie spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen,

widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verstorbenen Gegenstandes tritt. K 1 u. 2/48

Seligenstadt, 28. 5. 49 Amtsgericht

1229 Der frühere Anwaltsbürovorsteher stud. jur. Ernst Bingel, wohnhaft in Frankfurt/Main, Waldmannstraße 49, ist von mir als Rechtsbeistand und Prozeßagent für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt/Main, zugelassen worden. Geschäftssitz ist Frankfurt/Main, 371a E—1. 365/6

Frankfurt/M., 27. 5. 49

Der Amtsgerichtspräsident

1230 Durch Beschluß des Amtsgerichts Gmünd/Wohra vom 25. 5. 1949 ist der die Entmündigung wegen Trunksucht bei dem Zahnarzt Dr. Erich Klingelhöfer angeordnete Beschluß des Amtsgerichts Gmünd/Wohra vom 12. 4. 1943 wieder aufgehoben. E 3/49

Gmünd/Wohra, 25. 5. 49 Amtsgericht

1231 Die am 20. Dezember 1903 in Wiesbaden geborene Erika Franziska Salina Leibold, z. Z. Krankenhause „Rheinhöhe“ Post Eltville a. Rh., wird wegen Trunksucht entmündigt. 9a E 1/49

Wiesbaden, 7. 6. 49 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

1232 Durch Beschluß vom 29. 3. 1949 wurde dem Dr. jur. Heinz Wahren die Erlaubnis zum Betrieb eines Inkasso-Büros in Groß-Umstadt und zur Übernahme des bisher von dem Ludwig Wedel in Groß-Umstadt, dessen Zulassung zurückgenommen wurde, betriebenen Inkasso-Büros erteilt. 371 E 3 — 73/49

Darmstadt, 8. 6. 49 Landgericht

1233 Herrn Josef Lotter in Niedermhausen i. Ts., Schöne Aussicht 12, wurde die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit dem Sitz in Niedermhausen erteilt. Zugleich wurde er als Prozeßagent bei dem Amtsgericht in Idstein zugelassen. L 283/1

Wiesbaden, 1. 6. 49

Der Landgerichtspräsident

1234 Beschluß in Sachen der Witwe Friederike Luise Schott, geb. Meyer, in der Ray Mursing Home, Ray Park Ave., Maidenhead, Berks, England, Antragstellerin — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar Franz Traudes, Frankfurt a. M., Reuterweg

Nr. 14 — gegen die Werklufschule Hessen e. V., Frankfurt a. M., Antragsgewerin. Gemäß Artikel 62 Ziff. 1 des Rückerstattungsgesetzes wird die Rückerstattung des Eigentums an dem nachfolgend bezeichneten Vermögensgegenstand an die Antragstellerin angeordnet: Hausgrundstück mit Hofraum und Garten in Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, eingetragen im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk II, Band 2, Blatt 65, groß 15 Ar 67 qm. Die Antragstellerin hat über das Entgelt abzüglich hälftiger Verkaufskosten im Betrage von RM 58 816,17 nicht die freie Verfügung erlangt, daher hat sie gemäß Art. 44 Ziffer 3 des Rückerstattungsgesetzes einen ihr etwa hierfür zustehenden Wiedergutmachungsanspruch an die Antragsgewerin abzutreten, soweit sie darin befriedigt wird. In Aufrechnung der gegenseitigen Ansprüche aus Art. 32 und Art. 34 zählt die Antragstellerin an die Antragsgewerin den Betrag von DM 4100.— (in Worten: Viertausendhundert 00/100 Deutsche Mark) aus den Ertragslüssen des Vermögensgegenstandes, sobald eine verantwortungsbewußte Verwaltung desselben dieses zuläßt. Über die Belastungsgrenze gemäß Art. 37 des Rückerstattungsgesetzes und den Fortbestand von Rechten besteht kein Streit. Daher wird gemäß Art. 62 Ziffer 1 festgestellt, daß folgende Rechte bestehen bleiben: In Abteilung II und III des Grundbuches: Kette. Die Antragsgewerin war eine Gründung der Reichsgruppe Industrie, Werklufschule, Bereichstelle Hessen, die eine Vereinigung privater Firmen darstellte und deren Wiederorganisierung nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen der Militärregierung nicht gestattet ist, obwohl es sich nicht um eine nationalsozialistische Organisation handelte. Die eingetragenen Mitglieder der Vereinigung haben auf Befragen erklärt, nicht in der Sache passiv legitimiert zu sein und haben die Einlassung zur Sache abgelehnt. Vorsorglich wurde daher die öffentliche Zustellung des Rückerstattungsanspruches bewilligt und unbekannte Dritte durch die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 1/2 — 1949 vom 3./8. 1. 1949, ausgegeben am 5. 2. 1949, aufgefordert, ihre Rechte binnen zwei Monaten geltend zu machen und zu begründen. Widerspruch gegen den schlußig vorgetragenen Antrag ist innerhalb dieser Erklärungsfrist nicht erhoben worden. Der Richtigkeit der Behauptungen der Antragsteller stehen keine Eintragungen in öffentlichen Registern oder öffentlichen Urkunden entgegen, soweit diese dem Amt vorgelegt haben. Die werterhöhenden und sonstigen ersatzpflichtigen Verwendungen der Antragsgewerin in ihrer Besitzzeit und des für ihr Vermögen eingesetzten Treuhänders seit Verhängung der Vermögenskontrolle am 14. 3. 1946, sowie für Beseitigung von Kriegsschäden haben insgesamt DM 15 700.— betragen, denen Einnahmen des Treuhänders und die angemessene Vergütung für Gebrauchüberlassung in der Besitzzeit der Antragsgewerin mit insgesamt DM 11 600.— gegenüberstehen. Die Differenz zu Gunsten der Antragsgewerin von DM 4100.— ist daher noch von der Antragstellerin an diese zu zahlen. Die Antragstellerin hat sich bereit erklärt, die bestehenden Mietverträge und Vereinbarungen zu übernehmen und tritt in diese ein. Die öffentliche Zustellung dieses Beschlusses an die Antragsgewerin und etwaige unbekannte Dritte, die Rechte besitzen

mögen, wird hiermit verfügt. Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten das Rechtsmittel des Einspruches gemäß Art. 64 des Rückerstattungsgesetzes innerhalb der darin bestimmten Fristen zu. Wl-Ffm-A-56
Frankfurt a. M., 27. 5. 49

Der Leiter des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung
Frankfurt a. M.
I. V.: ger. Lindstepe

1235 Die nachverzeichneten Sparkassenbücher: E 67 775 Fassbauer, Gisela, Gelsenheim; E 72 340 Koch, Emil, Alsfeld; E 89 932 Kühn, Clara (Nachl.), Wiesbaden; A II 428 347 Messerschmidt Wwe., Anna, geborene Buch, Niederhöchstädt, sind abhandeln gekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 15. Juli 1949 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Direktion
der Nassauischen Landesbank

1236 Folgende von mir ausgestellte Kenn- und Identitätskarten sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

M — 194 266 für Magdalene Henkel
M — 148 777 für Anna Wagner
M — 197 316 für Karl Kießer
M — 122 172 für Elise Pöppel
M — 198 528 für Roland Kempa
M — 162 452 für Herbert Föbel
M — 106 781 für Elfriede Gerstenbach
M — 133 448 für Ilse Rinke
M — 112 765 für Wilhelm Krause
M — 101 599 für Hermann Braus
M — 174 369 für Karl Menzel
M — 136 772 für Aldegonda Lipshitz
M — 143 981 für Ursula Kägel
M — 205 170 für Emil Sauerwille
M — 128 295 für Otilie Meyer
M — 205 765 für Wilhelm Schmidt
M — 177 410 für Ilse Huth
M — 151 518 für Melitta Stuchrenow
Nr. 136 für Eva Hedler (Identitätskarte)
M — 202 829 für Ursula Stehling
M — 105 945 für Elisabeth Bauersachs
M — 164 911 für Elisabeth Schüller
M — 211 366 für Walther Strunberg
M — 190 453 für Konrad Bernhardt
M — 116 200 für Emilie Meißner
M — 173 969 für Heinrich Meindorf
M — 174 683 für Wilhelm Meißner
M — 181 324 für Karlheide Walter
M — 201 448 für Brunhilde Voigt
M — 176 490 für Heinrich Salemann
M — 171 444 für Karl-Heinz Weidemann
M — 194 571 für Clara Baier
M — 186 714 für Gerda Simons
M — 213 585 für Paul Warnecke
M — 154 522 für Willy Markus
M — 190 790 für Heinrich Knauf
M — 154 580 für Sophia Hofmann
M — 200 842 für Georg Fennel
M — 178 877 für Angelika Apel
M — 173 014 für Emma Mödinger
M — 134 079 für Georg Diemer
M — 202 867 für Ursula Röder
M — 202 623 für Karl Großer
M — 200 457 für Karl Lebel
M — 120 800 für Wilhelm Jürgens
M — 119 712 für Wolfgang Partik
M — 149 130 für Georg Werner
M — 125 943 für Margot Müller
M — 125 042 für Ilse Hartung
M — 164 391 für Anna Schweinebraten
M — 208 683 für Christian Schwarz
M — 189 530 für Isabell Schwartzkopf
M — 209 447 für Minna Kastowski
M — 181 077 für Hedwig Löffler
M — 152 328 für Marg. Rübenköpfg
M — 159 987 für Alois Gebel
M — 195 641 für Josef Borgener

Kassel, 4. 6. 49 Der Polizeipräsident